

Die Kirchenordnung des Grafen Wilhelm des Älteren von Sayn-Wittgenstein aus dem Jahr 1555

Viel ist bereits über die Anfänge der Reformation in der Region südlich des Rothaargebirges, in den Tälern von Eder und Lahn, geschrieben worden. Trotzdem hat sich in den letzten 100 Jahren unser Wissensstand über das, was zwischen der ersten evangelischen Predigt 1534 und dem etwa vierzig Jahre später erfolgten Übergang der Grafschaft zur reformierten Konfession geschah, nur unwesentlich verbessert. Grund dafür ist das fast völlige Fehlen einschlägigen Quellenmaterials. Bis auf wenige Ausnahmen stammen praktisch alle unsere Informationen über diese drei bis vier Jahrzehnte aus der chronikalischen Überlieferung der Stadt Berleburg. Erst für die Zeit nach dem Regierungsantritt des gelehrten Grafen Ludwig des Älteren von Sayn-Wittgenstein¹ 1558 liegt ausgiebig Material vor, das die Beachtung der Forschung fand und findet. Es ist dies die Epoche der Konfessionalisierung, eine Zeit, in der Wittgenstein zu einem geistigen Zentrum des Calvinismus in Westdeutschland avancieren sollte.

Praktisch alle Autoren, die sich mit den Anfängen der Reformation in Wittgenstein befassen, schöpfen aus derselben Quelle und passen die wenigen gesicherten Fakten auf mehr oder weniger positivistische Art in einen anderen thematischen Rahmen ein. Friedrich Wilhelm Winckel behandelte die Reformationsgeschichte im Vorspann zu seiner Biographie des Grafen Casimir zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg,² der Birkelbacher Pfarrer Nase teilte sein gut recherchiertes Wissen 1905 den Lesern einer kirchlichen Zeitung mit,³ und sein Berleburger Kollege Johann Georg Hinsberg behandelte die Reformationsgeschichte als Teil der Berleburger Lokalgeschichte.⁴ Schließlich fügten Alois Schröer und

¹ Eine ausführliche Darstellung über diesen bedeutenden Vertreter der Familie Wittgenstein steht noch aus. Eine Zusammenstellung der Aufsatzliteratur bei Johannes Burkardt, Graf Ludwig von Sayn-Wittgenstein [Art.], in: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon, Bd. 19. Der Artikel erscheint voraussichtlich 2001.

² Friedrich Wilhelm Winckel, Aus dem Leben Casimirs, weiland regierenden Grafen zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg. Nebst einer einleitenden Übersicht der Geschichte des Hauses Wittgenstein und der Stadt Berleburg, Frankfurt/M. 1842, Reprint Raumland 1989, S. 37ff.

³ Julius Nase, Die Reformation in Wittgenstein und ihre Träger, in: Evangelisches Sonntagsblatt für Siegerland und Wittgenstein 1905, Nrr. 18-41.

⁴ Johann Georg Hinsberg, Sayn-Wittgenstein-Berleburg, Bd. 1: Die Gesamtgrafschaft Wittgenstein bis zur Bildung der selbständigen Grafschaft Wittgenstein-Berleburg

Robert Stupperich sie in den Kontext der westfälischen Reformationsgeschichte ein.⁵ Unlängst wurde dem Themenkreis „Reformation“ sogar in der Geschichte der katholischen Kirchengemeinde Bad Berleburg breiter Raum eingeräumt.⁶ Die beste, immer noch gültige Zusammenfassung in monographischer Form legte Pfarrer Gustav Bauer aus Laasphe im Jahr 1954 vor.⁷ Nicht zu erwähnen brauchen wir, obwohl zum Teil schriftstellerisch gut geraten, die zahlreichen Artikel in Dorfbüchern, -chroniken usf., welche die Geschichte der Reformation streifen.

Angesichts der geringen Dichte des Quellenmaterials für die Zeit vor 1558 ist es verwunderlich, daß ein wichtiges Dokument für die Reformation in der Grafschaft noch kaum und allenfalls am Rande Beachtung gefunden hat: die Kirchenordnung des Grafen Wilhelm des Älteren von Sayn-Wittgenstein,⁸ die am 4. November 1555 in Kraft trat. An vielen Stellen wurde aus ihrem Inhalt referiert oder zitiert, aber ein vollständiger Textabdruck liegt noch nicht vor. Selbst in dem gut edierten Codex des Wittgensteiner Landrechts, der die Kirchenordnungen von 1563 und 1565 enthält, suchen wir vergebens, obwohl beide genannten Ordnungstexte auf der Kirchenordnung von 1555 aufbauen.⁹ So müssen wir uns immer noch mit den 1844 und 1846 erschienenen Publikationen Heinrich Friedrich Jacobsons und Aemilius Ludwig Richters begnügen, die allerdings durch ihre zahlreichen ungekennzeichneten Kürzungen bzw. auch durch das einfache Regestieren gan-

um 1603/05 unter besonderer Berücksichtigung der Herrlichkeit und Stadt Berleburg in heimatlichem Bildschmuck, Berleburg 1920, S. 118 ff.; ders., Geschichte der Kirchengemeinde Berleburg bis zur Regierungszeit des Grafen Casimir (18. Jh.). Eingeleitet, hg. u. kommentiert v. Johannes Burkardt u. Ulf Lückel, Bad Berleburg 1999, S. 16 ff.

⁵ Alois Schröer, Die Reformation in Westfalen. Der Glaubenskampf einer Landschaft. 1. Bd.: Die westfälische Reformation im Rahmen der Reichs- und Kirchengeschichte. Die weltlichen Territorien und die privilegierten Städte. Die Zweite Reformation. Ergebnisse, Münster 1979, S. 208-225; Robert Stupperich, Westfälische Reformationsgeschichte. Historischer Überblick und theologische Einordnung (Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte 9), Bielefeld 1993, S. 70 f.

⁶ Gerhard Hundt, 100 Jahre St. Marien. Katholische Kirchengemeinde Bad Berleburg, vom Werden und Wachsen einer Diasporagemeinde, Bad Berleburg 1996, S. 21-33.

⁷ Gustav Bauer, Die Reformation in der Grafschaft Wittgenstein, Laasphe 1954.

⁸ Eine Biographie über Wilhelm d.Ä. liegt nicht vor. Eine Zusammenstellung der Lebensdaten bei: Wilhelm Hartnack, Die Berleburger Chroniken des Georg Cornelius, Antonius Crawlus und Johann Daniel Scheffer (Wittgenstein. Blätter des Wittgensteiner Heimatvereins, Beiheft 2), Laasphe 1964, S. 56 f.

⁹ Wilhelm Hartnack (Hg.), Das Wittgensteiner Landrecht nach dem Original-Codex von 1579 (Wittgenstein. Blätter des Wittgensteiner Heimatvereins, Beiheft 1), Laasphe 1960, S. 34-54.

zer Abschnitte heutigen Ansprüchen nicht genügen.¹⁰ Der folgende Beitrag möchte diesem Mangel abhelfen und eine vollständige Edition der Kirchenordnung vorlegen.

Die Reformation in Wittgenstein: ein kurzer Abriss¹¹

Rekapitulieren wir die Eckdaten der wittgensteiner Reformationsgeschichte. 1534 überredete Gräfin Margarethe von Sayn-Wittgenstein-Berleburg, geborene von Henneberg-Schleusingen, ihren Mann, Graf Johann VII.,¹² zur Einführung des evangelischen Gottesdienstes. Gräfin Margarete „wandte großen Fleiß an den Pfaffen“¹³ von Berleburg und bekehrte ihn schließlich. Man bemühte sich, auch die Einwohner und die Geistlichen des Landes von der neuen Lehre zu überzeugen. Vakante Pfarrstellen wurden mit evangelischen Predigern besetzt. Doch die Bevölkerung ließ sich nicht gewinnen. Verschiedentlich wird von der Anhänglichkeit der Wittgensteiner an die katholischen Riten und Gebräuche berichtet. Und es ist nicht unwahrscheinlich, daß der Giftmord, dem Gräfin Margarethe 1547 zum Opfer fiel, religiös-konfessionell motiviert war.

In der südlich gelegenen Grafschaft Wittgenstein-Wittgenstein, die Johanns Bruder Wilhelm regierte, wurden zunächst keine Reformationsversuche unternommen. Wilhelm (geboren 1477 oder 1484, gestorben 1569 oder 1570), regierte seit 1505 und hielt sich lange bewußt zur römischen Kirche. Noch 1547 präsentierte er den neuen Pfarrer einer seiner Kirchen vorschriftsmäßig dem Offizial der Mainzer Kirche in Amöneburg. Im selben Jahr soll sein Bruder Georg, Dompropst in Köln und Gegner des Erzbischofs Hermann von Wied, ihn von der Lektüre lutherischer Schriften abgehalten haben.

Auch hier war es die Ehefrau des Grafen, Johannette, geborene von Isenburg-Grenzau, die den Konfessionswechsel auslöste. Der Zeitpunkt ist nicht genau bekannt, es muß zu Beginn der fünfziger Jahre

¹⁰ Heinrich Friedrich Jacobson, Urkunden-Sammlung von bisher ungedruckten Gesetzen nebst Übersichten gedruckter Verordnungen für die evangelische Kirche von Rheinland und Westfalen, Königsberg 1844, Nr. CCLXXIII, S. 526-532. Aemilius Ludwig Richter, Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, Bd. 2, Weimar 1846, S. 160-162. Die übrigen Titel, in denen die Kirchenordnung zitiert oder referiert wird, sind in einem eigenen Absatz vor der Textedition zusammengestellt.

¹¹ Zum Inhalt des folgenden Abschnittes vergleiche die in den vorigen Anmerkungen genannte Literatur.

¹² Zu den Lebensdaten vgl. die Berleburger Chroniken (wie Anm. 8).

¹³ Berleburger Chronik (wie Anm. 8), S. 51.

gewesen sein. Das zögerliche Verhalten Wilhelms mag mit den allgemeinen Zeitumständen, vor allem dem Schmalkaldischen Krieg, in den die hessische Nachbarschaft verstrickt war, zusammenhängen.

Möglicherweise gab der Tod des Berleburger Regenten Johann 1551 den Ausschlag für Wilhelms Entschluß. Wilhelm vereinigte beide Grafschaften Wittgenstein und regierte sie bis 1557 zusammen mit seinem Sohn Wilhelm dem Jüngeren (1525–1558).¹⁴ Man stand nun vor dem Problem, ein Land beherrschen zu müssen, das je zur Hälfte evangelisch und katholisch war.

Aus dem 10. Abschnitt der Kirchenordnung von 1555 erfahren wir, daß bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine evangelische Kirchenordnung für Wittgenstein erlassen worden war. Diese Ordnung ist nicht überliefert. Selbst wann sie erschienen ist, ist unbekannt. Auffallend ist, daß Graf Wilhelm seine Ergänzungsordnung 1555 kurz nach dem Augsburger Reichsabschied ausgab. Vermutlich wollte er abwarten, bis er auf dem Boden des Reichsrechtes ungefährdet Synoden und Visitationen einführen konnte. Die Ordnung von 1555 ist dezidiert eine Kirchenordnung Wilhelms „des Eltern“. Warum Wilhelms gleichnamiger Sohn und Mitregent sich so demonstrativ aus dem Projekt heraushielt, wissen wir nicht.

Inhalt der Kirchenordnung von 1555

Die Reformation in Wittgenstein kann nur vor dem Hintergrund der Reformation in Hessen gesehen werden. Beide Grafen, Johann VII. in Berleburg und Wilhelm in Laasphe, hatten ein intensives Verhältnis zu Landgraf Philipp dem Großmütigen, ihrem Lehnsherrn. Dieser hatte die Weichen für die Heirat Johanns mit Margarethe von Henneberg gestellt und in Auseinandersetzungen Wilhelms mit seinen Untertanen vermittelt. 1552 oder 1553 kam, aus Hessen gesandt, Magister Nikolaus Zell¹⁵ nach Wittgenstein, um bei der Einführung der neuen Lehre behilflich zu sein. Vorangegangen war ein Briefwechsel zwischen Graf Wilhelm und dem hessischen Reformator und Hofprediger Adam

¹⁴ Lebensdaten in der Berleburger Chronik (wie Anm. 8).

¹⁵ Über Zell vgl. Hermann Hamelmanns Geschichtliche Werke. Kritische Neuausgabe, hg. v. Klemens Löffler. Bd. II: Reformationgeschichte Westfalens (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für die Provinz Westfalen), Münster 1913, S. 302 f.; Friedrich Wilhelm Bauks, Die evangelischen Pfarrer in Westfalen von der Reformationszeit bis 1945 (Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte 4), Bielefeld 1980, Nr. 7146.

Krafft.¹⁶ Zell blieb für einige Jahre als Superintendent in Laasphe, und auch nach seiner Rückkehr nach Treysa beteiligte er sich aktiv an den Wittgensteiner Vorgängen.

Ähnliches gilt für die hier vorliegende Kirchenordnung. Auch wenn ihr keine der bis dato in der Landgrafschaft Hessen erlassenen kirchlichen Ordnungen als Textvorlage zugrunde gelegen hat, kann sie die gemäßigt lutherischen, mit reformierten Elementen gekoppelten Züge, wie sie Landgraf Philipp favorisierte, nicht verbergen. Wie in Hessen wurde in Wittgenstein das Amt eines Superintendenten eingeführt. Jährlich sollte ein Predigerkonvent („Synode“) abgehalten werden, ebenso sollten die Kirchengemeinden durch den Superintendenten visitiert werden. Wie in der Landgrafschaft waren in jeder Kirchengemeinde Kastenmeister vorgesehen. Jedem Gemeindepfarrer sollten sechs Älteste beigeordnet werden, die auf die Kirchenzucht achtzugeben hatten.¹⁷ Großer Wert wird in lutherisch-melanchthonischer Tradition auf das Schulwesen gelegt, wohl der einzige Punkt der Kirchenordnung, der bislang Gegenstand einer intensiveren Untersuchung gewesen ist.¹⁸

Der Text der 1555er Kirchenordnung orientiert sich weder in seinen Formulierungen noch im strukturellen Aufbau an hessischen Ordnungen. Anleihen scheinen ihre Verfasser lediglich in der hessischen Kirchendienerordnung von 1537¹⁹ gemacht zu haben. Diese von Adam Krafft aufgesetzte Ordnung setzt kirchenrechtliche Akzente, die auch den achtzehn Jahre jüngeren wittgensteinischen Text charakterisieren: Rechte und Pflichten des Superintendenten, Berufung und Unterhalt der Pfarrer, Synoden bzw. Pfarrerversammlungen und Schulwesen. Dabei gehen allerdings die Anweisungen des hessischen Vorbilds wesentlich tiefer in die Einzelheiten. Einzelne Punkte, die in Wittgenstein

¹⁶ Zu Krafft vgl. Walter Heinemeyer, Philipp der Großmütige und die Reformation in Hessen. Gesammelte Aufsätze zur Reformationsgeschichte [...], hg.v. Hans-Peter Lachmann, Hans Schneider und Fritz Wolff (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 24,7), Marburg 1997. Vgl. Index.; Karl Dienst, Krafft, Adam [Art.], in: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon, Bd. 4 (1992), Sp. 581 f.

¹⁷ Vgl. die Abschnitte XII und vor allem XIII. Es sei darauf hingewiesen, daß das Ältestenam in Hessen nicht, wie in der TRE, S. 690, angegeben, erst 1539 eingeführt wurde. Es wird bereits in der hessischen Kastenordnung von 1530, hier Abschnitt 6, erwähnt. Vgl. Emil Sehling (Hg.), Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts. Bd. 8, Teil 1: Die Landgrafschaft Hessen bis zum Tode Philipps des Großmütigen (1567), Tübingen 1965, S. 68 ff.

¹⁸ Werner Wied, Die Entwicklung der Schulen in der Grafschaft Wittgenstein-Wittgenstein (Wittgenstein. Blätter des Wittgensteiner Heimatvereins, Beiheft 7), Bad Laasphe 1992, S. 11 ff., 64 ff.

¹⁹ Ediert von Sehling (wie Anm. 17), S. 92-100.

nicht übernommen wurden, betreffen die Verpflichtung der Kirchengemeinden, theologische Literatur zu kaufen, ferner die Einsetzung von Opfermännern sowie Hospitäler und Siechenhäuser.

Betrachten wir nun Aufbau und Inhalt der Kirchenordnung von 1555. Sie umfaßt 19 Abschnitte kirchenrechtlichen Inhalts, deren Anordnung auf den ersten Blick nicht recht logisch wirkt. So mag es bei der ersten Durchsicht auffallen, daß der grundlegende Abschnitt X., „von der Kirchenordnonge“, den man eigentlich nach dem zweiten, den Lehrgrundsätzen gewidmeten Abschnitt erwarten würde, erst an zehnter Stelle, nach den Bestimmungen über die Synode, eingerückt ist. Auch sonst scheint die inhaltliche Übersicht auf den ersten Blick willkürliche Themensprünge aufzuweisen. Doch wenn man berücksichtigt, daß es sich hier nicht um die erste, gewissermaßen grundlegende wittgensteinische Kirchenordnung handelt, sondern um eine Ergänzungsordnung, dann wird schnell klar, daß der Text durchaus sinnvoll und überlegt strukturiert ist. Die Ordnung setzt sich aus drei thematischen Blöcken zusammen:

- Einleitung und Lehrgrundsätze (Abschnitte I. und II.),
- Einrichtung von Synoden und Visitationen (Abschnitte III. bis IX.),
- Ergänzungen zur bereits gültigen Kirchenordnung (Abschnitte X. bis XIX.).

Die Kirchenordnung enthält mit Ausnahme des Bilderverbots und den Anweisungen in Bezug auf den Kirchenornat in Abschnitt VI. keine Hinweise auf die Ausgestaltung von Gottesdiensten oder Amtshandlungen. Praktisch die gesamte ältere Literatur kolportiert, basierend auf einer Aussage des sonst so präzisen Hinsberg,²⁰ die Behauptung, die Kirchenordnung von 1555 hätte in Wittgenstein die Agende des Herzogs Heinrich von Sachsen in Kraft gesetzt. Dies ist nicht der Fall. Hinsberg und seine Nachfolger zogen irrtümlich die acht Jahre jüngere Kirchenordnung des Grafen Ludwig von Wittgenstein zurate, die in der Tat auf die genannte sächsische Agende verweist.²¹ Immerhin müssen wir die Möglichkeit konzederien, daß 1563, als die neue Kirchenordnung aufgesetzt wurde, auf einen bestehenden Brauch Rücksicht genommen wurde, und daß die sächsische Agende auch vorher schon in Gebrauch war.

Besondere Beachtung verdient natürlich Abschnitt I., das Proömium des Grafen Wilhelm des Älteren von Sayn-Wittgenstein. Er bringt hier seinen festen Entschluß zum Ausdruck, der Reformation in seinem Land zum endgültigen Durchbruch zu verhelfen. In Bezug auf die herr-

²⁰ Hinsberg, Sayn-Wittgenstein-Berleburg I (wie Anm. 4), S. 121.

²¹ Hartnack, Landrecht (wie Anm. 9), S. 40.

schenden Zustände findet er klare Worte: immer noch hängen einige Pfarrer heimlich an den „bestlichen traditionen und Ceremonien“. Fast zwanzig Jahre nach den ersten Regungen der Reformation hatte man es in der Grafschaft immer noch mit einer Pfarrerschaft zu tun, die zum Schein evangelisch lehrte, mit dem Herzen aber katholisch dachte und fühlte. Der Graf glaubt sich als Obrigkeit verpflichtet, diesen Zuständen ein Ende zu bereiten. Im ersten Absatz erfahren wir bereits, welche Mittel zu diesem Zweck dienen sollen: Synoden und Visitationen werden eingerichtet, deren Aufgaben und Funktionen die vorliegende Ordnung regelt. Ausführlich wird geschildert, wie die Ordnung zustande kam. Er habe, so Wilhelm, nicht alleine handeln wollen, sondern den Rat gelehrter Männer aus der Grafschaft, aber auch von außerhalb erbeten. Offenbar wurde ein Konvent oder eine Synode abgehalten, denn es heißt, Wilhelm habe die angesprochenen Gelehrten „zusamen [...] erfordern“ lassen. Diesen Männern sei dann durch gräfliche Gesandte („Geschickte“) das Anliegen des Landesherrn vorgetragen und verdeutlicht worden. Der Aufforderung, Mittel und Wege zu finden, wie die Wünsche des Grafen verwirklicht werden könnten, seien die Gelehrten nachgekommen. Er selbst, so Graf Wilhelm, habe das Ergebnis dieser Arbeit geprüft und Dritten zur Begutachtung übergeben. Leider wird an dieser Stelle kein Name der beteiligten Personen genannt. Wir werden später noch der Frage nachgehen, wer in diese Arbeiten involviert gewesen sein könnte. Am Ende von Abschnitt I. wird denen, die sich in Zukunft nicht an die in der Kirchenordnung festgelegten Bestimmungen und Prinzipien halten, Strafe angedroht. Am Schluß steht eine (nicht vollzogene) Siegelankündigung und die Datierung.

Die wichtigsten in der Grafschaft zu beachtenden Glaubensgrundsätze werden in Abschnitt II. genannt: die heilige Schrift und die Confessio Augustana. Letztere sowie nicht näher definierte „andere gotliche geschriftbucher“ sollen – wohl eine überzogene Idealvorstellung – sowohl von den Pfarrern als auch den Untertanen gründlich gelesen werden. Indem er seine Grafschaft auf das Augsburgische Bekenntnis einschwört, zielt Graf Wilhelm in zwei Richtungen. Zum einen wendet er sich, an die Poenformel der Einleitung anknüpfend, an die Pfarrer und Untertanen seines Herrschaftsbereiches: wer sich nicht an das Augsburgische Bekenntnis hält, muß mit Bestrafung rechnen. Zweitens sichert er sich reichsrechtlich ab. Er führt das Land zum evangelischen Glauben, bleibt aber auf der sicheren Seite, indem er sich auf die von Kaiser und Reichsständen anerkannte Konfession beruft. Erst sein Nachfolger Ludwig der Ältere gab diese Sicherheit auf und wandte sich dem reformierten Glauben zu.

Im folgenden wird geregelt, wie diese Lehrgrundsätze in die Praxis umzusetzen sind. Die Lehre der Augsburgischen Konfession könne, so heißt es zu Beginn von Abschnitt III., nicht besser als durch eine Synode und durch Visitationen realisiert werden. Die Synode soll einmal, die Visitation zweimal jährlich gehalten werden.

Abschnitt IV. enthält acht Punkte, wonach der Superintendent die Pfarrer auf der Synode befragen soll: Lehre, Regelmäßigkeit der Predigten, Sakramentsverwaltung, gleichförmige Einhaltung der Kirchengebräuche, privater bzw. familiärer Lebenswandel der Pfarrer, Pflege der Kirchengebäude und sorgsame Verwaltung des Kirchengutes. Schließlich hat man achtens über die Kirchengzucht, z.B. Eheangelegenheiten, zu beraten. Anders als in der Landgrafschaft Hessen, wo Philipp der Großmütige bereits 1537 die Wahl des Superintendenten aus dem Predigerkonvent heraus geregelt hatte,²² behält sich Wilhelm von Wittgenstein die Ernennung des Superintendenten selbst vor.

Damit die Synoden und die auf ihnen zu verhandelnden Dinge so schnell als möglich zustande kommen, ist es laut Abschnitt V. unbedingt erforderlich („unvermeidliche noth“), daß die gräfliche Regierung regelmäßig Visitationen durchführt.

Abschnitt VI., den wir als das Herzstück der Ordnung ansehen dürfen, erläutert Zweck und Aufgaben der Visitation. Als Visitatoren treten der Superintendent und ein „Befehlshaber“ auf. Wie der Superintendent, so wird auch der Befehlshaber vom Grafen ernannt. Es ist ihre Aufgabe, in den visitierten Gemeinden die letzten katholischen Reminiszenzen verschwinden zu lassen. „Abgettische und abergleubige“ Dinge wie Bildnisse und Gemälde, desgleichen die Nebenaltäre, „an denen viler leuth herten noch hangen“, müssen entfernt werden. Bei der Feier des Abendmahls und bei Kindtaufen soll der alte Kirchenornat gebraucht werden, allerdings muß dem Volk eingeschärft werden, daß der Ornat entbehrliches Beiwerk ist. Zur normalen Gottesdienstfeier ist er nicht zwingend nötig. Sollte sich erweisen, „das die pfarkinder als an einem notwendigen stücke daran cleben wollten“, muß er bis auf weiteres abgeschafft werden. Dann sollen die Visitatoren nach dem Fragenkatalog prüfen, der oben (Abschnitt IV.) im Zusammenhang mit der Synode Erwähnung fand. Weiter haben sie sich zu erkundigen, wie sich die Gemeindeglieder gegenüber dem Pfarrer und der Kirche verhalten. Werden Mängel gefunden, soll den Betreffenden ins Gewissen geredet werden. Stellt sich keine Besserung ein, droht ihnen Ausschluß aus der christlichen Gemeinschaft. Zum Schluß wendet sich der Ab-

²² Hessische Kirchendienerordnung von 1537, Abschnitt 3. Vgl. Sehling, Kirchenordnungen (wie Anm. 17), S. 93.

schnitt wieder den Pfarrern und ihren Predigten zu. Sie werden ermahnt, aus Anlaß der Visitation „geschickt“ und sorgfältig zu predigen. Diese Aufforderung kam wohl nicht von ungefähr, denn der Predigtstil in den Kirchen des Landes wird als häufig unsachgemäß beklagt. Den Pfarrern wird daher auferlegt, alle ihre Predigten schriftlich zu konzipieren und die Manuskripte bei der Visitation prüfen zu lassen. Schlechten Predigern winkt Bestrafung. Es darf bezweifelt werden, ob sich diese letzte Forderung in der Praxis durchführen ließ. Überhaupt können wir angesichts der Quellenlage nicht beurteilen, ob die Visitationen tatsächlich nach dem hier aufgestellten Muster stattfanden. Bereits beim Befehlshaber, einer Person innerhalb der Ämterhierarchie, die zumindest in der näheren Umgebung der Grafschaft kein zweites Mal anzutreffen ist, hört unser Wissen auf. Er wird in keinem weiteren Schriftstück erwähnt.

Diese bedenklich stimmenden Bemerkungen über die Predigtmoral der Pfarrer leiten zum VII. Abschnitt über. Dieser regelt die Besetzung von Pfarrstellen. Um zu verhindern, daß aus Mangel an bekanntem und qualifiziertem Personal Männer eingestellt werden, die aufgrund fremdartiger Lehrmeinungen Schaden anrichten können, soll in Zukunft eine Prüfung der Kandidaten vorgenommen werden. Sie müssen eine, gegebenenfalls auch zwei oder sogar drei Probepredigten über ein vom Superintendenten vorgegebenes Thema halten. Finden die Kanzelreden Zustimmung, kann die Besetzung der Pfarrei mit Handauflegung bestätigt werden. Auf diese Weise ist die Fehlerquelle einer falschen Personalentscheidung ausgeschaltet. Interessanterweise scheint der Graf, anders als bei der Besetzung der Superintendentenstelle, bei diesen Vorgängen nicht beteiligt zu sein.

Alle übrigen Mängel und Fehler, die sich auf den Visitationen und Synoden ergeben sollten, müssen, so lautet die Schlußbestimmung von Abschnitt VII., durch den Befehlshaber an den Grafen gemeldet werden. Augenscheinlich handelt es sich bei diesem Mann, der, wie schon dem IV. Abschnitt zu entnehmen war, mit gräflichen Vollmachten und Rechten ausgestattet war, um eine Art obrigkeitliches Kontrollorgan. Es wäre interessant, mehr über die Funktion dieses Mannes zu erfahren. War es, wie auch in Sachsen üblich, ein gräflicher Rat?²³ Wurde er aus den Reihen der Pfarrer rekrutiert? Zu all diesen Punkten schweigen, wie schon gesagt, die wittgensteinischen Quellen.

Die beiden folgenden Abschnitte VIII. und IX. befassen sich damit, wie die Kosten für die Synoden und Visitationen aufzubringen sind und

²³ Dies vermutet Christian Peters, Münster, dem ich für den entsprechenden Hinweis danke.

wo die Versammlungen abgehalten werden sollen. Die Synoden sollen aus den Gefällen der Bruderschaften und von dem Einkommen des Kalands, die Visitationen aber von den Vermögen der Kirchengemeinden bestritten werden. Auch hier stehen wir wieder vor einem Quellenproblem, denn von den Bruderschaften bzw. von dem Kaland ist kaum etwas bekannt. Lediglich in Laasphe hat mit Sicherheit eine Kalandsbruderschaft bestanden. Sie ist von 1484 bis 1540 urkundlich belegt.²⁴ Als Tagungsort der Synode wird Laasphe bestimmt, doch kann auch ein anderer Ort mit gräflicher Genehmigung gewählt werden. Die organisatorischen Belange der Synoden werden einem Kämmerer („Camerarius“) auferlegt, der jedes Jahr von der Synode bestimmt wird.

Hier endet der erste Teil der Ordnung, der sich angesichts seiner thematischen Schwerpunktsetzung als Visitationsordnung charakterisieren läßt. Abschnitt X. leitet mit Reflexionen über Kirchenordnungen im Allgemeinen und die bereits bestehende wittgensteiner Kirchenordnung im Speziellen zu einer Reihe von neuen Einzelbestimmungen über.

Es seien, heißt es da, seit etlichen Jahren viele Kirchenordnungen erschienen, vor allem aus dem Grund, daß die „mißhelligkeit der kirchengebreuche zum eussersten misfallen“ habe. Es habe sich ferner gezeigt, daß „diejenigen, so noch unerbauhet gewesen“, gemeint sind offenbar die Katholischen, sich über solche „geringen Dinge“ wie die Uneinheitlichkeit der kirchlichen Ordnungen in den einzelnen Ländern und Staaten, geärgert hätten. Manche Kirchen oder Länder, die der evangelischen Lehre anfangs zugeneigt waren und im Lauf der Zeit auch von dieser hätten überzeugt werden können, seien aufgrund der „mißordnung und ungleichheit“ der evangelischen Lehre dieser wieder feind geworden. Schließlich sei im Wittgensteinischen die Reformation noch nicht fest eingewurzelt und die Menschen noch nicht genug von ihrem Anliegen unterrichtet. Aus diesem Grund wird den Pfarrern eingeschärft, sich an die bereits bestehende Kirchenordnung zu halten. Dies gilt insbesondere für die Festtage und ansonsten mit Ausnahme derjenigen Passagen, die im folgenden neu geregelt werden. Leider fand sich in den Akten der wittgensteiner Archive bislang kein Hinweis auf diese ältere Ordnung. Wann wurde sie erlassen? Hat es sich um eine von Graf Wilhelm oder in seinem Auftrag neu redigierte Ordnung gehandelt? Oder wurde den Predigern des Landes eine ausländische Ordnung, zum Beispiel aus Hessen oder Sachsen, abschriftlich oder als Druck zugestellt? Vielleicht können wir das völlige Fehlen von Nach-

²⁴ Vgl. Der Kaland zu Laasphe, in: Intelligenzblatt für Siegen und Wittgenstein, 1835, Nr. 12, S. 48 f.; Die Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen. Kreis Wittgenstein. Bearbeitet v. A. Ludorff, mit einer geschichtlichen Einleitung von Dr. Heinzerling, Münster 1903, S. 43.

richten als Hinweis werten, daß man ihr vor Ort in den Kirchengemeinden nicht allzuviel Bedeutung beimaß.

In Abschnitt XI. ist vom Einleuten („Inleiten“) der Kindbeterinnen die Rede. Um was für einen Brauch es sich hierbei gehandelt hat, ist nicht überliefert. Auch frühere Autoren, die sich mit der Kirchenordnung befaßt haben, konnten keine Erklärungen liefern. Jedenfalls wird nun, 1555, angeordnet, daß die „alten papistischen Ceremonien“, die mit diesem Brauch einhergingen, abgestellt und gegen eine christliche Vermahnung und Unterweisung ersetzt werden sollen. Anscheinend war dieses Einleuten mit Abgaben an den Pfarrer verbunden. Der letzte Satz des Absatzes ist etwas undurchsichtig, läßt aber durchblicken, daß dem Pfarrer für seine christlichen, mahnenden und unterweisenden Worte dieselben Abgaben („alte Recht“) zustehen, die er auch früher bekommen hatte.

Abschnitt XII. erinnert an die allgemeine Christenpflicht der Armenfürsorge. Die Pfarrer werden aufgefordert, ihre Gemeinden zum Teilen mit Armen und Elenden aufzufordern. Um eine gerechte Unterstützung der Ortsarmen zu sichern, werden in jeder Kirchengemeinde zwei „Gottiskasten“ mit zwei unterschiedlichen Schlüsseln eingerichtet. Ein Schlüssel wird von den zwei Kastenmeistern und einer von dem Pfarrer verwahrt. Die Kastenmeister sollen aus „den sechs Senioren, die dan in jeder pfar erwelet sollen werden“ gewählt werden und durch Eid zur ehrlichen Verwahrung der Kastengelder verpflichtet werden. An dieser Stelle erfahren wir praktisch nebenbei von der Existenz der Senioren, das heißt der sechs Presbyter in jeder Kirchengemeinde. Der Gotteskasten soll bei Bedarf geöffnet und das Geld von den Kastenmeistern in Gegenwart des Superintendenten, des jeweiligen Pfarrers und unter Beteiligung der Senioren an Bedürftige ausgegeben werden. Zu den Aufgaben der Kastenmeister soll es auch gehören, bei Hochzeiten und ähnlichen feierlichen Anlässen mit einer Sammelbüchse für die Armen zu kollektieren. Die hierbei gesammelten Gelder fließen in den Gotteskasten.

Abschließend wird festgelegt, daß Geldüberschüsse, die sich bei den Kirchen finden („inkommens bei und hinder der kirchen“) und deren Herkunft unklar ist, ebenfalls in den Gotteskasten wandern sollen. Die Wendung „inkommens [...] das zu mißbrauch were angelegt“ läßt hier darauf schließen, daß insbesondere veruntreutes bzw. nicht korrekt abgerechnetes Geld gemeint ist. Es wird nicht explizit gesagt, aber angesichts dessen, was an mehreren Stellen in der Ordnung über die Grundeinstellung der Geistlichen gesagt wird, kann man vermuten, daß bei ihnen die Urheberchaft solchen Mißbrauchs gesucht wird.

Abschnitt XIII. ist der Kirchenzucht und -disziplin gewidmet. Aus der Feststellung, daß die Menschen ohne Regeln und Ordnungen nicht vom Bösen abzuhalten seien, wird der Befehl abgeleitet, in allen Kirchen Acht auf die Kirchenzucht, das heißt auf die Ausschließung der „unbuesfertigen“, zu geben. Zu diesem Zweck sollen dem Pfarrer „sechs ehrliche Seniores“ zugeordnet werden. Sie sollen „genommen und erwelet werden“. Wie das vor sich gehen soll, erfahren wir nicht. Die Pflege der Kirchenzucht wird ihnen besonders ans Herz gelegt. Ihre Pflicht ist es besonders, Verstöße den Visitatoren anzuzeigen. Desweiteren wird auf die Bestimmungen der bereits bestehenden Ordnung (vgl. Abschnitt X.) verwiesen. Es hat den Anschein, daß die Einrichtung von Presbyterien in dieser älteren Ordnung noch nicht vorgesehen war!

Der folgende Abschnitt XIV. enthält Anweisungen zur Pfarrbesoldung. Ein ordentlicher Pfarrer hat Anspruch auf „gebürlichen underhalt“. Daher wird bestimmt, daß die offenbar größtenteils unwilligen Pfarrkinder die traditionellen Abgaben, die sie früher bei Gelegenheiten wie Kindtaufen, Hochzeiten, Krankenbesuchen, Begräbnissen usf. geleistet hatten, auch weiterhin an den Pfarrer abführen sollen. Doch müssen ungerechte Abgaben wie die „schmolen noesser“²⁵, die den Armen schaden, abgeschafft werden. Leistungen, die zu „unchristlichen Ceremonien und gebrauch“ erbracht wurden, sollen auf Anraten des Superintendenten durch andere Leistungen ersetzt werden. Es wird nicht weiter präzisiert, worum es hier geht, eindeutig sind aber Bräuche gemeint, die mit dem katholischen Kultus zusammenhängen. Schließlich sollen die Vigilien (Totenoffizien) abgeschafft und durch Leichenpredigten nach lutherischem Vorbild ersetzt werden.

Das bereits unter Nummer VII. angeklungene Problem der Nachwuchsgewinnung für die Pfarrämter wird in Abschnitt XV. wieder aufgegriffen. Es ist der Wille des Grafen, geeignete Landeskinder zu fördern und für weitergehende Studien vorzubereiten. Stipendien werden eingerichtet, wozu Gelder aus Überschüssen der kirchlichen Kassen sowie nicht vergebenen Stiftungsgeldern herangezogen werden sollen. Um einer Veruntreuung des Geldes vorzubeugen, werden rigide Maß-

²⁵ Über die genaue Bedeutung des Begriffes „schmole noesser“ besteht keine Klarheit. Winckel, *Leben Casimirs* (wie Anm. 2), S. 47, übersetzt mit „schmale Nachtesen“, was Hinsberg, *Sayn-Wittgenstein-Berleburg I* (wie Anm. 4), S. 197, wohl mit Recht ablehnt. Hinsberg macht darauf aufmerksam, daß man unter „Nöß“ Kleinvieh, wie Hühner, Gänse, Bienen etc. verstehen kann. Das paßt wieder gut zu Winckels inhaltlicher Erläuterung des Begriffs (a.a.O.): „gewisse Mahlzeiten, welche mit gottesdienstlichen Functionen, besonders Todtenmessen, in Verbindung standen.“ Winckel vermutet, daß diese Tradition fortlebte und noch 1740 in Gestalt der von Graf Casimir verbotenen Leichenessen noch bestand.

nahmen vorgesehen. Die Eltern des Stipendiaten und er selbst (bei Erreichung des angemessenen Alters) müssen sich verpflichten, daß er nach abgeschlossenen Studien eine Pfarre innerhalb der heimatlichen Grafschaft annehmen und nicht in fremde Dienste treten wird. Um in den Genuß eines Stipendiums zu gelangen oder es zu behalten, muß sich der in Frage kommende Schüler halbjährlich einer Prüfung durch den Superintendenten unterwerfen. Zeigt sich dabei, daß er nicht die erwarteten Fortschritte gemacht hat, wird ihm dies mit der Rute quittiert. Muß einem Schüler gar sein Stipendium entzogen werden, sind seine Eltern oder er selbst verpflichtet, die ihm vergebens gezahlten Gelder zurückzuerstatten.

Einen Schwerpunkt innerhalb der Kirchenordnung bilden die Bestimmungen über das Stipendiaten- und Schulwesen. Auch hier hat sich Graf Wilhelm vom hessischen Vorbild inspirieren lassen. Zwar können keine großen Bildungseinrichtungen wie das „universale studium Murgurgense“ gegründet werden, aber der Wunsch, Jugendliche des eigenen Landes unterrichten und, wenn möglich, als Predigernachwuchs ausbilden zu lassen, wird deutlich ausgesprochen. Wir brauchen uns hier diesem Thema nicht ausführlich zu widmen, da wir auf die umfangreichen Studien Werner Wieds verweisen können.²⁶

Einen Einblick in die Verhältnisse, die in der Mitte des 16. Jahrhunderts in den Dörfern Wittgensteins geherrscht haben, gewährt Kapitel XVII. Es handelt über die Pfarrhäuser. Es scheint aus einer aktuellen Notlage heraus entstanden zu sein. Offensichtlich stand es nicht nur mit dem Eintreten der Pfarrer für die evangelische Sache ungut. Auch ihr Verantwortungsgefühl für kircheneigene Gebäude ließ zu wünschen übrig. Wir erfahren, daß die Pfarrer nur auf ihren Vorteil bedacht waren und die Häuser, die sie bewohnten, verfallen ließen. Auf diese Weise fanden solide Häuser ein vorzeitiges Ende und mußten neu gebaut werden. Geschädigt wurde dadurch nicht nur die Gemeinde, sondern auch der Landesherr, der den Gemeinden das Bauholz aus eigenen Waldungen stellte. Angeordnet wird daher eine Baubegehung durch Superintendent, Pfarrer und Senioren. Die ruinierten Baulichkeiten sind in Stand zu bringen und diejenigen Pfarrer, die für deren Verfall verantwortlich sind, in die Pflicht zu nehmen. Schlimmstenfalls kann ihr Hab und Gut gepfändet werden, um die Baukosten zu decken.

Schließlich werden in den beiden letzten Abschnitten die Strafbefugnisse der weltlichen und der geistlichen Gewalt geregelt. Es wird für wichtig erachtet, daß sie sich nicht gegenseitig aufheben dürfen. Vor allem soll darauf geachtet werden, daß auf den Synoden ausschließlich

²⁶ Vgl. Anm. 18.

Gegenstände behandelt werden, die geistliche Fragen betreffen. Alles, was in die Zuständigkeit der weltlichen Gewalt fällt, muß außen vor gelassen werden, damit Kritiker dem Grafen nicht vorwerfen können, er benutze die evangelische Konfession und die Synoden, um sich zu bereichern.

Unterschrieben wurde die Ordnung am 4. November 1555 von den Pfarrern der Grafschaft sowie von den beiden Lehrern von Berleburg und Laasphe. Bis in die jüngste Zeit hinein wurde die Tatsache, daß keine Vertreter aus Birkelbach, Fischelbach und Weidenhausen zeichneten, dahingehend gewertet, daß man sich in diesen Ortschaften gegen die neue Lehre gesperrt habe.²⁷ Diese These kann nicht aufrecht erhalten werden. Hierzu ist zu bemerken, daß Birkelbach zu dieser Zeit noch zur Kirchengemeinde Wingshausen gehörte und kein selbständiger Pfarrsitz war. Erst 1619 wurde die Kirchengemeinde Birkelbach gegründet, so daß wir 1555 dort nicht nach einem Geistlichen zu suchen brauchen.²⁸ Den Fischelbacher Pfarrer und Wittgensteiner Hofkaplan Bartholomäus Kleinhenn finden wir sehr wohl in der Unterschriftenliste. Er unterschreibt zwar nicht persönlich, wird aber durch den Notar Johann Dreusch vertreten. Weidenhausen, die kleinste und schlechtest dotierte Pfarrstelle des Landes, scheint 1555 vakant gewesen zu sein. Zwölf Jahre früher ist letztmals ein Pfarrer Johannes belegt. Graf Ludwig der Ältere berichtet in seinem Tagebuch, bis 1543 sei er von diesem Pfarrer, der zuvor auch seinen Vater und seine Onkel in Erfurt unterrichtet habe, unterwiesen worden.²⁹ Offenbar war die Pfarrstelle, um ihrem Inhaber sein Auskommen zu sichern, mit anderen Funktionen gekoppelt. 1543, so berichtet Ludwig der Ältere, sei Johannes bereits sehr alt gewesen. Es ist also anzunehmen, daß er bald darauf starb und die Pfarrei nicht wieder besetzt wurde. Einige Jahrzehnte später wird sie noch von Erndtebrück aus verwaltet. Jedenfalls zeichnet 1640 der dortige Pfarrer Horn als Pfarrer von Erndtebrück und Weidenhausen.³⁰

²⁷ So zuletzt noch bei Schröer, Reformation in Westfalen (wie Anm. 5), S. 212 f.

²⁸ Archiv des Kirchenkreises Wittgenstein, KG Birkelbach 3,1; 39. Vgl. hierzu Henning A. Debus, „Der Chossi Noh“. Aus der Geschichte der Evangelischen Kirchengemeinde Birkelbach, in: Dorflesebuch Birkelbach, hg.v. d. Evangelischen Kirchengemeinde Birkelbach, Birkelbach 2000, S. 75 ff.

²⁹ *Infantiam primamque pueritiam fere usque ad annum aetatis undecimum* [1543, da Ludwig 1532 zur Welt kam] *transegi in Castro Widikenstein, id est Widikindi lapis, forte ab illustri illo Angariae duce fundatum, apud parentes, sub preceptore domino Joanne pastore in Widenhusen, sacerdote iam satis grandaevio, qui patris et patruorum institutor fuerat Erfordiae.* Tagebuch des Grafen Ludwig d.Ä. (Fürstlich Sayn-Wittgenstein-Berleburgisches Archiv, RT 3/1), Bd. 2, Bl. 40r.

³⁰ Landeskirchliches Archiv Bielefeld, Sammlung Jesse, s.v. Kirchengemeinde Weidenhausen. Zu Horn vgl. Bauks (wie Anm. 15), Nr. 2819.

Fazit: 1555 wurde die Kirchenordnung Wilhelms des Älteren von allen Pfarrern des Landes bestätigt.

Personen, die an der Redaktion der Kirchenordnung beteiligt gewesen sein könnten

Im ersten Abschnitt der Kirchenordnung berichtet Graf Wilhelm, er habe für die Redaktion des Textes Eingesessene aus der Grafschaft Wittgenstein, aber auch andere auswärtige Gelehrte hinzugezogen. Nach Abschluß der Arbeiten habe er das Ergebnis gründlich geprüft und wiederum anderen Männern zur Beurteilung vorgelegt. Namen werden nicht genannt, auch die chronikalische Überlieferung schweigt zu dieser Frage. Es liegt jedoch nahe, in Übereinstimmung mit der älteren Forschung zwei Personen für die Autorschaft verantwortlich zu machen: Nikolaus Zell und Paul Asphe. Abgesehen davon, daß sie die einzigen Exponenten der seinerzeitigen Pfarrerschaft Wittgensteins sind, die uns als Schriftsteller und Literaten bekannt sind, waren sie mit den hessischen Verhältnissen eng vertraut.

Nikolaus Zell³¹ stammte aus Treysa, wo er um 1525 geboren wurde. 1541 ist er als Student an der Universität Marburg nachweisbar. Zu Beginn der fünfziger Jahre kam er, wie oben geschildert, als Reformator nach Wittgenstein. In den dortigen Quellen wird er verschiedentlich als Superintendent bezeichnet. 1563 eröffnete Zell mit einer lateinischen Ansprache eine Synode, die eine Überarbeitung der bestehenden Kirchenordnung zur Aufgabe hatte. Diese Rede wurde der neuen Kirchenordnung als zweites Vorwort vorangestellt. Daß Zell für den Text der Kirchenordnung von 1563 hauptverantwortlich ist, bescheinigt uns Graf Ludwig persönlich.³² So ist es trotz gravierender stilistischer Unterschiede wahrscheinlich, daß er auch in die Arbeiten an der Vorläuferordnung von 1555 involviert war. 1564 kehrte er als Prediger nach Treysa zurück. Drei Jahre später war er Hofprediger beim Prinzen Wilhelm von Oranien. Im selben Jahr 1567 starb er in Dillenburg. Zell wurde auch vom Nachfolger Wilhelms des Älteren von Wittgenstein,

³¹ Vgl. Anm. 15.

³² Druck der Ordnung von 1563 bei Hartnack, Landrecht (wie Anm. 9), S. 34 f. Am 12. April 1569 setzte Graf Ludwig von Wittgenstein ein Schreiben an Landgraf Philipp auf. Darin versucht der Verfasser, die Verdienste Zells um Wittgenstein und seine Unentbehrlichkeit in Worte zu kleiden. In einer später vom Verfasser getilgten Passage des Konzeptes heißt es, *das bemelter Er. Niclaus [Zell] nit alleine dis ortz die Kirchenordnung angestellt*, sondern sich auch sonst mit Erfolg um die Reformation bemüht habe. Fürstlich Sayn-Wittgenstein-Berleburgisches Archiv, Akte K 14. Über die Arbeiten Zells und der Synode an der Kirchenordnung vgl. auch Anm. 38.

dem bedeutenden Grafen Ludwig dem Älteren, als Berater und Briefpartner in theologischen Fragen geschätzt. Die Korrespondenz beider Männer dauerte auch nach Zells Rückkehr nach Treysa an.³³

Die zweite Person, die als Mitverfasser in Frage kommt, stammt aus Wittgenstein. Seinen Geburtsort gibt Paul Asphe mit Laasphe an, er nennt sich selbst mehrfach Paulus Asphe Lasphensis.³⁴ Er studierte in Wittenberg, wo er 1538 ordiniert wurde. Später treffen wir ihn als Pfarrer in Regensburg, wo er mit Martin Bucer zusammentraf. In der zweiten Hälfte der vierziger Jahre war er in Donauwörth tätig, das er aufgrund konfessioneller Bedrängnisse wieder verließ. Etwa 1550 wurde Asphe Pfarrer in Raumland. 1567 stieg er zum zweiten Pfarrer in Berleburg auf, wo er ein Jahr später an der Pest zugrunde ging. Asphe war auch literarisch tätig. Aus seiner Feder sind drei Werke überliefert: zwei über den Propheten Daniel, die er 1560 als „Pfarrherr zu Rumelande“ publizierte,³⁵ und ein umfangreiches Traktat über die Apokalypse.³⁶ In dem an Graf Ludwig von Sayn-Wittgenstein adressierten Widmungs-

³³ Erhalten sind drei Briefe Zells an Ludwig aus den Jahren 1564/65 in der Staatsbibliothek Berlin. Vgl. Hamelmann (wie Anm. 15), S. 302. Außerdem ist Korrespondenz in den Tagebüchern des Grafen Ludwig (Fürstlich Sayn-Wittgenstein-Berleburgisches Archiv, RT 3/1) überliefert.

³⁴ Hinsberg, Sayn-Wittgenstein-Berleburg 1 (wie Anm. 4), S. 123 f.; Bauks (wie Anm. 15), Nr. 137. Die dortige Annahme, Asphe könnte auch aus Assenheim in Hessen stammen, geht auf einen Irrtum von Friedrich Göbel, Beiträge zur Geschichte der Kirche und Pfarrei in Raumland, im Wittgensteiner Kreisblatt 1869, Nr. 43, zurück.

³⁵ Paul Asphe, Außlegung deß Heyligen Propheten Daniels: darinn kurtz begriffen werden alle jar der vier haupt Monarchien / von Peleh an biß zu außgang der yar Helie / von ihrem thun und waesen / Das ist / von ihrem Gottesdienst / Hofhalten / Tyranny: Von der Juden Gefengknissen / Sigen / Greüweln / verborgenen Zalen / Weyssagungen / Zerstreüungen / und ihres Regiments undergang. Vom Reich Christi und seiner Verfolgung. Von ankufft deß Widerchris und seinen noeten. Von dem Mahomet und Türcken / und zu welcher zeyt yedes geschehen sey und sol. Beschrieben durch Paulum Asphe Lasphensem / auß der Grafschaft Wittgenstein, o.O. [Pforzheim] 1560. Ders., Zeytbuch oder Jarregister inn den heyiligen Propheten Daniel gestellet / nach den jaren Elie / die in sich begreifen sechs tausent jar / mit den jaren der Vätter / Richter / König / und Fürsten / biß auff Christum / und volgens zum außgang der sechs tausent jar / sampt den jaren der vier Hauptmonarchien / den Tagen / Wochen / Zeyten / und jrer vergleichung. Darinn kürztlich angezeigt / was dem Propheten Daniel gepredigt und geoffenbart ist / nemlich von den vier Hauptmonarchien / und von den Zeichen deß Widerchris / der Juden Greüwel und zerstörung / biß auff gegenwertige jar / und was bald volgen sol biß auff die zukunfft Christi. Beschrieben durch Paulum Asphe, o.O. 1560.

³⁶ Paul Asphe, Zeitzetteln von den sieben Heubtern der Bestien in der Apocalipsi Johannis / unnd von dem Achten / das us den sieben herfür kompt. Und was sonst mehr zu sagen ist bey den Siegeln und Posaunen / Auffß kurtzt angezeigt Exempels weise Durch Paulum Asphe Lasphensem / Diener der Kirchen zu Raumland (1561), Abschrift, 1565/65 angefertigt durch den Girkhäuser Pfarrer Gudenus. Schloßbibliothek Berleburg, Re 2/32.

brief zu der „Außlegung des [...] Propheten Daniels“ setzt Asphe dem Grafen Wilhelm, also dem Auftraggeber der Kirchenordnung von 1555, ein Denkmal:

Es hat vil Gottseliger hertzen hoch erfreüwet, das der ewig gütig Gott E.G. Herrn Vater in seinem letzten Alter und Tagen mit dem Liecht deß seligmachenden Evangelij erleüchtet und reichlich begabet hat, also das jr Gnaden dasselb nit allein für sich angenommen, sondern solichs auch öffentlich in jrer Gnaden Herrschaft lassen predigen und verkündigen.³⁷

Graf Ludwig seinerseits lobte 1560 in seinem Tagebuch Asphe's Predigstil, der sich sehr von seinem geschriebenen Wort unterscheide.³⁸ Und der schriftstellerische Stil, insbesondere die Wortwahl Asphe's ist es, der ihn als Redaktor der 1555er Kirchenordnung wahrscheinlich macht.

Wir können sicher gehen, daß Zell und Asphe die Inhalte der Kirchenordnung im Wesentlichen bestimmt haben. Von den anderen Pfarrern, deren Namen wir in der Unterschriftenliste der vorliegenden Kirchenordnung finden, ist uns nicht genug bekannt, um zu entscheiden, ob sie intellektuell zu einer aktiven Mitarbeit in der Lage waren. Bedenklich stimmen die Äußerungen über die konfessionelle Disposition der Geistlichkeit im Lande, die sich an mehreren Stellen der Kirchenordnung finden.

Wir haben es hier mit zwei Männern zu tun, die wußten, um was es dem Grafen ging und die bewußt hinter der Reformation standen. Zell war geradezu in die Reformation des Landgrafen Philipp von Hessen hineingewachsen. Die Biographie Asphe's beweist, daß er ein standhafter Anhänger der evangelischen Konfession war. Die Pressionen, die er durch Katholiken in Donauwörth ausstehen mußte, hatten ihn in seiner Überzeugung nicht wankend werden lassen. Er sei ein armer Magister aus Wittenberg, sagte er einmal, und seinem Stand nach „kein Bischof, kein Dompropst, kein Abt, kein Pfarr oder Mönch, von der Welt Bischöfe geschmiert, gesalbt oder geweiht, wie mans nennt [...]“.³⁹ Es war zu erwarten, daß er für altgläubige Tendenzen seiner wittgensteiner Kollegen kein offenes Ohr haben würde. In Kombination mit seinen schriftstellerischen und geistigen Fähigkeiten empfahl ihn das als Redakteur der landesherrlichen Ordnung.

³⁷ Asphe, Außlegung (wie Anm. 30), Vorrede (auf das Jahr 1558 datiert!). Vgl. hierzu auch Hamelmann (wie Anm. 15), S. 305.

³⁸ Eintrag im Tagebuch des Grafen Ludwig von Sayn-Wittgenstein zum 20. Januar 1560 (Fürstlich Sayn-Wittgenstein-Berleburgisches Archiv, RT 3/1), Blatt 37: *Hodie hic concionatus est Paulus Asphe pastor in Rumlandt. Expectationem nostram sane vicit, usque adeo nusquam sui similis est. Oratio vulgaris et quotidiana conversatio multum a suis scriptis est aliena. Concio quoque magis concinna quam pro existimatione eruditionis quam de ipso omnes habebamus. Idcirco non est temere de quoque iudicandum. Nolite iudicare.*

³⁹ Hinsberg, Sayn-Wittgenstein-Berleburg I (wie Anm. 4), S. 124.

Es gibt eine dritte Person, die wir, allerdings mit einem großen Fragezeichen, mit der Kirchenordnung von 1555 in Verbindung bringen können. Graf Wilhelm erwähnt kurz nach Beginn der Ordnung, er habe ihren Text an andere gelehrte und gottesfürchtige Männer zur Beurteilung weitergeleitet. Liegt hier nicht die Vermutung nahe, daß es sich zumindest bei einem dieser Männer um denselben handelte, den Wilhelm wenige Jahre zuvor konsultiert hatte: Adam Krafft,⁴⁰ der auf Wilhelms Bitten hin Nikolaus Zell als „Reformationshelfer“ nach Wittgenstein vermittelte? Die Nähe der Kirchenordnung von 1555 zu der von Kraft formulierten hessischen Kirchendienerordnung von 1537 legt diese Vermutung nahe. Nähere Belege fehlen allerdings.

Ausblick

Den beiden 1555 in Wittgenstein gültigen Kirchenordnungen erwiesen sich schnell als überholt. Bereits 1560, zwei Jahre nachdem Graf Ludwig der Ältere die Regentschaft übernommen hatte, arbeiteten Nikolaus Zell und die Synoden an Änderungen der Kirchenordnung.⁴¹

In kurzen Abständen ergingen zwei weitere Ordnungen: 1563 die „Reformationis Ecclesiasticae Repetitio“ und 1565 eine „Kirchenordnung“.⁴² Die „Repetitio“ ist im Grunde nicht viel mehr als eine Wiederholung, stellenweise Ergänzung der früheren Ordnungen. Sie ist von lutherischem Gepräge, enthält aber einige Signale, die in eine andere Richtung weisen. Am deutlichsten kommt das im Vorwort zum Ausdruck. Es stammt nicht, wie 1555, vom Landesherrn, sondern von dem schweizer reformierten Theologen Heinrich Bullinger. Auffallend ist in dieser Ordnung auch die Zurückhaltung des Landesherrn. Er tritt kaum in Erscheinung. Das manifestiert sich in der Sprache: während die Kirchenordnung von 1555 größtenteils in der 1. Person gehalten ist, treten 1563 neutrale Formulierungen auf. Anstelle von Wendungen wie „Wir wollen, daß ...“ finden wir nun „man solln ...“ oder „es soll ...“. Diese neuen Bestimmungen, das wird von den Ausführungen Nikolaus Zells im zweiten Vorwort der Ordnung von 1563 bestätigt, haben kei-

⁴⁰ Vgl. Anm. 16.

⁴¹ Tagebucheintrag des Grafen Ludwig vom 3. Mai 1560: *Dominus Nicolaus [Cellus] pastor Laspbensis quaedam in synodo concepta de Ecclesiis nostris reformandis mihi exhibuit. Cui me operam daturum respondi ut ista in effectum deducantur ut postulat necessitas.* Fürstlich Sayn-Wittgenstein-Berleburgisches Archiv, RT 3/1: Tagebücher des Grafen Ludwig, Bd. 1, Bl. 82.

⁴² Vgl. Anm. 9.

nen landesherrlichen Charakter mehr, sie sind von unten, von der Synode aufgestellt!

Die Kirchenordnung von 1565 setzt ebenfalls neue Akzente, läßt sich aber durch inhaltliche Merkmale wie Bestimmungen über Ämter, Synoden, Visitationen und Kirchenzucht in einen Entwicklungsstrang einordnen, der von der 1555er Ordnung ausgeht. Sie präsentiert sich aber in einer völlig neuen Gestalt. Sie hat einen sakraleren Charakter, ein ernsthaft frommes Gesicht, das die älteren Ordnungen vermissen lassen. Sie rechtfertigt ihre Existenz nicht durch gräfliche Gewalt, wie 1555 geschehen, und nicht durch gelehrte lateinische Programmatiken wie die „Repetitio“ 1563. Ihre Existenzberechtigung wird aus dem Pauluswort 1. Kor. 14, 40 hergeleitet, wonach in der Gemeinde „alles ehrlich und ordentlich soll zugehen“.⁴³ Viele Einzelheiten ihres Inhalts werden auf biblische Grundlagen gestellt, wobei neutestamentliche Texte bevorzugt werden. Aufgaben und Funktionen aller in der Kirche Tätigen werden biblisch begründet. Zusammen mit der geradezu wissenschaftlichen Stringenz und der Detailfreude der Ausführungen verleiht dies der Kirchenordnung einen zwar strengen, aber biblisch fundierten Anstrich. Unvermittelt erwächst im Leser die Frage, warum viele Texte, die heutzutage in kirchlichen Gremien diskutiert werden, nicht zuletzt die momentan auf dem Tisch liegende Reformvorlage der westfälischen Kirche, jeden Hauch dieser Besinnung auf das Wesentliche vermissen lassen?

Wie kann nun das eben Gesagte zu einem einheitlichen Bild zusammengefügt werden? Es hat nicht den Anschein, daß eine Kirchenordnung bei Erscheinen einer neuen außer Kraft gesetzt worden ist. Zwar werden einzelne Punkte korrigiert oder auch ganz neu geregelt. Dennoch ergänzen sich die drei Kirchenordnungen von 1555, 1563 und 1565 in einer Weise, die es wahrscheinlich macht, daß sie zunächst als zusammenhängendes Corpus gehandhabt wurden. Dabei geriet die Wilhelmsordnung von 1555 spätestens seit der Wende der Grafenschaft zur reformierten Konfession in den siebziger Jahren in den Hintergrund. Anders wäre kaum zu erklären, daß sie 1579 nicht gemeinsam mit den späteren Ordnungen in die Sammlung des Wittgensteiner Landrechtes aufgenommen wurde.

Alle drei Ordnungen sind Marksteine eines Entwicklungsprozesses, der bereits vor 1555 mit uns nicht bekannten Vorschriften des Grafen

⁴³ *Paulus, der heilige Apostel, als er von etlichen Stücken der Kirchenzucht den Corinthern berichtet gethan, schleust und gibt eine gemeine Regel, nach welcher alle Handlung der äußerlichen Administration der Kirchen und des ganzen Ampts unsers Herrn Jesu Christi gerichtet und angestalt werden soll, welche ist, das alles ehrlich und ordentlich soll zugehen.* Hartnack, Landrecht (wie Anm. 9), S. 43.

Wilhelm einsetzte und deutlich erkennbar von einem lutherischen zu einem calvinistischen Staats- und Kirchenverständnis strebte. 1565 waren diese Vorgänge noch im Fluß. Die Kirchenordnungen waren in diesem Rahmen keine unveränderlichen Gesetze. Sie bildeten das Fundament des Kirchenregiments, blieben aber Dispositionsmasse. Das zeigt die schnelle Abfolge, in der sie erschienen – und später ignoriert und vergessen wurden. Letzteres belegen Notizen des Grafen Ludwig über Synoden der späten sechziger und siebziger Jahre, auf denen noch mehrfach Fragen der kirchlichen Ordnung behandelt wurden. Aufschlußreich sind die Worte, mit denen sich der Graf am 26. Januar 1569 an die in Berleburg versammelte Synode wendet und fordert, die Kirchenordnung nochmals öffentlich zu verkündigen, da sie trotz zwischenzeitlich durchgeführter Modifikation keine Beachtung finde.⁴⁴ Änderungen in Lehr- und Katechismusfragen erfolgten nun in schneller Folge. Im Juli 1569 beschloß die Synode, den Exorzismus bei Taufen und die Meßgewänder abzuschaffen sowie die Benutzung von Brot und Wein beim Abendmahl freizustellen. Eine weitere Neuerung erfolgte in den Jahren 1577 bis 1584, als Caspar Olevian in Berleburg lehrte und der Heidelberger Katechismus zur Bekenntnisgrundlage erhoben wurde.⁴⁵ Auf dem Prüfstand standen die Ordnungen 1586, als die Herborner Generalsynode für die Grafschaften Nassau, Solms, Wied und Wittgenstein eine homogene Kirchenverfassung schuf.⁴⁶ Es läßt sich leider nicht belegen, inwieweit die Beschlüsse dieser Synode tatsächlich Einfluß auf das kirchliche Leben in Wittgenstein hatten.⁴⁷ Dann schweigen die Quellen fast zwei Jahrhunderte hindurch. Die nächste Kirchenordnung wurde von Graf Friedrich zu Sayn-Wittgenstein-

⁴⁴ *Als [...] in nachsetzung und wirklicher volntziehung derselben bey unsern underthanen nichts dan lautern ungehorsam, auch sunsten noch allerhand mangels gespurt, haben wir angeregte ordnung wiederumb fur die handt genommen, die erneuert und gebessert, als wir Euch dieselb [...] überschickten [...].* Fürstlich Sayn-Wittgenstein-Berleburgisches Archiv, Akte K 12.

⁴⁵ Zum Synodalbeschuß vom 7. Juli 1569 vgl. die in der vorigen Anmerkung zitierte Akte. Über die Calvinisierung der Grafschaft und Olevian in Berleburg vgl. Gerhard Menk, Die politische Kultur in den Wetterauer Grafschaften am Ende des 16. und zu Anfang des 17. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Wirkung monarchomachischer Theorie auf den deutschen Territorialstaat, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 34 (1984), S. 67-100; ders., Caspar Olevian während der Berleburger und Herborner Zeit (1577-1587). Ein Beitrag zum Selbstverständnis des frühen deutschen Calvinismus, in: Monatshefte für Evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes 37/38 (1988/1989), S. 139-204.

⁴⁶ Wilhelm H. Neuser, Die Einführung der presbyterial-synodalen Kirchenordnung in den Grafschaften Nassau-Dillenburg, Wittgenstein, Solms und Wied im Jahre 1586, in: Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte 71 (1978), S. 47-58; Menk, Olevian (wie Anm. 45), S. 188ff.; Anneliese Sprengler-Ruppenthal in: Theologische Realenzyklopädie, Bd. 18, Berlin, New York 1989, S. 686.

⁴⁷ Vgl. Bauer, Reformation (wie Anm. 7), S. 89.

Hohenstein 1746 erlassen. Zu diesem Zeitpunkt galten die Ordnungen des 16. Jahrhunderts als „ihrer Kürtze halber [...] ohnhinlaenglich, auch fast in durchgehende Vergessenheit gerathen“.⁴⁸

Überlieferung

Der Edition wurde die am 4. November 1555 den Pfarrern und Lehrern der Grafschaft vorgestellte und von diesen unterzeichnete Fassung der Kirchenordnung (im Kommentar mit A bezeichnet) zugrundegelegt. Sie befindet sich als Urkunde Nr. 1886 im Fürstlich Sayn-Wittgenstein-Berleburgischen Archiv im Berleburger Schloß. Es handelt sich um ein mit einem roten Seidenfaden zusammengehaltenes Folioheft mit 72 Seiten. Auffällig ist, daß das Heft zwar einen Vermerk über die Publikation der Ordnung sowie die Unterschriften der Pfarerschaft und zweier Lehrer, entgegen der Ankündigung in der Einleitung aber kein Siegel oder Handzeichen des Grafen trägt. Auch nach Spuren einer eventuell verloren gegangenen Besiegelung suchen wir vergebens. Im Berleburger Schloßarchiv befinden sich noch zwei jeweils von einer anderen Hand geschriebene zeitgleiche Abschriften. Sie finden im Kommentar der Edition als B und C Berücksichtigung.⁴⁹ Dabei werden nur die inhaltlich interessanten, nicht aber die zahlreichen orthographischen Differenzen aufgezeigt.

Weitere Abschriften muß es gegeben haben, da die Ordnung ebensowenig wie ihre beiden Nachfolgerinnen von 1563 und 1565 im Druck herausgegeben wurde. Von ihnen hat sich allerdings nichts erhalten.

⁴⁸ Kirchen- und Schul-Ordnung, Wie es mit der Lehre / und Predigt Goettlichen Worts / Bedienung der heiligen Bundes-Siegel, und andern Christlichen Handlungen, Unterweisung der Jugend, Abschaffung der aergerlichen und sündlichen Thaten, und Fortpflanzung wahrer Gotseeligkeit in der Grafschaft Wittgenstein gehalten werden solle, welche bereits 1565 eingeführt und Anno 1746 erneuert und verbessert, Berleburg 1749, Reprint Bad Laasphe 1997, S. 6

⁴⁹ Fürstlich Sayn-Wittgenstein-Berleburgisches Archiv, Akte K 25.

Gedruckte Auszüge bzw. summarische Wiedergaben der Kirchenordnung in chronologischer Reihenfolge

- Friedrich Wilhelm Winckel, Aus dem Leben Casimirs, weiland regierenden Grafen zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg, Frankfurt/M. 1842, Nachdruck Raumland 1989, S. 43-49 [mit Zitaten unterlegte Inhaltsangabe].
- Heinrich Friedrich Jacobson, Urkunden-Sammlung von bisher ungedruckten Gesetzen nebst Übersichten gedruckter Verordnungen für die evangelische Kirche von Rheinland und Westfalen, Königsberg 1844, Nr. CCLXXIII, S. 526-532.
- Aemilius Ludwig Richter, Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, Bd. 2, Weimar 1846, S. 160-162.
- Julius Nase, Die Reformation in Wittgenstein und ihre Träger, in: Evangelisches Sonntagsblatt für Siegerland und Wittgenstein 1905, Nr. 23, S. 178 f.
- Gottfried Herbers, Beiträge zur Geschichte Wittgensteins, 2. Auflage, Berleburg 1925, S. 91 ff.
- Gustav Bauer, Die Reformation in der Grafschaft Wittgenstein, Laasphe 1954, S. 25-33.
- Alois Schröer, Die Reformation in Westfalen. Der Glaubenskampf einer Landschaft. 1.Bd.: Die westfälische Reformation im Rahmen der Reichs- und Kirchengeschichte. Die weltlichen Territorien und die privilegierten Städte. Die Zweite Reformation. Ergebnisse, Münster 1979, S. 212-215.
- Werner Wied, Die Entwicklung der Schulen in der Grafschaft Wittgenstein-Wittgenstein (Wittgenstein. Blätter des Wittgensteiner Heimatvereins. Beiheft 7), Bad Laasphe 1992, S. 62-67 [auf S. 62 Faksimile des Titelblattes].

Wortlaut der Kirchenordnung von 1555

1. Gliederung

- I. Einleitung
- II. Die Lehre betreffend
- III. Vom Synodo, was daruff verhandelt, wie der in das werck und in sein wirckligkeit bracht. Auf wes uncosten der gehalten, auch wo er, wie oft im Jaer und zu was Zeit der gehalten, wie ein Camerarius erkoren werden, wie lang einer Camerarius pleben und was dessen ambt sein solle.
- IV. Uffm Sinodo aber werden vornemblich diese hernach gesetzten puncten und dinge verhandelt
- V. Wie und wodurch der Synodus in das werck und wirgklicheit bracht werden solle
- VI. Von der Visitation
- VII. Von Predigern und Irer annemunge
- VIII. Wovon der uncost, der auf den Synodum, dergleichen uff die visitationes, laufen wirdet, solle genommen und bezalet werden
- IX. Wo und an welchem ort der Synodus gehalten werden solle, und von Camerario, seinem Ambt, wie der erwelet und wie lange sein Ambt weren solle
- X. Von der Kirchenordnonge
- XI. Von dem Inleiten der gewesenen Kintbetterin
- XII. Vom Gotteskasten und Kastameistern, auch von insamlen und auspendung der ingesamleten almossen
- XIII. Von der Kirchenzucht und Disciplin
- XIV. Wie man prediger und pfarherren bekommen und dieselbigen underhalten solle
- XV. Von Stipendien und Stipendiaten, ihrer verpflichtung, Examen und straefe
- XVI. Von Schulen und Schulmeistern im gemein
- XVII. Von beuhen und behausunge der predicanten und pfarher zu den pastoreien gehorig
- XVIII. Von underscheide der geistlichen zucht und der eusserlichen straf, so die Obrigkeit den uberdreteren am leibe oder am gelde an und ufferlegt
- XIX. Von weltlicher Ruege und wie es damit sol gehalten werden

2. Text⁵⁰

[I. Einleitung]

[1] Unser Wilhelms von Seine⁵¹ des Elteren, Graven zu Witgenstein und herns zu Homburgk etc., Ordnung und Reformation in gotliches worts und christlicher Ceremonien sachen, darin zu ersehen, wie und welcher gestalt nun hinfurter in unser Graveschaft Witgenstein und darenin gehorigen Ambten, pastoreien und Kirchen gepredigt, geleret, was vor Ceremonien behalten oder abgeschaffet, wie und zu was Zeit der Synodus, dergleichen die christliche Visitation gehalten, auch wes uff den Synodis und visitationibus vorgenommen und verhandlet und entlich wes vor Zucht und christliche Disciplina bei und in der Kirchen und anderen mher notwendigen stucke angerichtet, gehalten und erhalten werden sollen.

[3⁵²] Wir Wilhelm von Sein der Elter Grave zu Witgenstein und Herr zu Homburg etc. entbieten allen und ieden⁵³ unsern in der Grave-schaft Witgenstein und dazugehörigen Ambten, Stetten, Flecken und Dorffern gessenen underthanen, in was wiriden, wesens oder standes die seint, unsern gunstigen groß geneigten willen, und fugen euch hie-mit zu wissen: Wiewol der almechtig und gutige Gott die erschreckli-chen greuhel und traditionen des Babsthumbs, darin unsere libe voral-tern gotseligen gedechtnus und wir lang zeit gestockt, in disen letzten dagen aus lauterer gnad und barmhertzigkeit uns nit allein offenbaret, entdeckt und bekant gemacht hat (darfür wir dan seiner gotlichen Maie-stät die dag unsers lebens lob ehr und danck sagen sollen und wollen), sonder auch uns sinne, hertz und muth gegeben, das wir, unbetrachtet des Teufels whueten, der welt und aller gotliches worts hesser und ver-folgere Zorns und grimmes, domals unsern untergessenen pastoren, pfarhern und selsorgern, ohne scheuhe haben ernstlichen gebithen und befahlen dürfen, die obberurten bebstliche greuhel und abergleubige lehren in alle wege zu verlassen und dagegen von derselbigen Zeit an in allen und jeden Kirchen in unser Graveschaft [4] Witgenstein und dar-zu gehorigen Ambten, Stetten, Flecken und Dorffern gelegen die heili-

⁵⁰ Die Art der Textwiedergabe ist im wesentlichen orientiert an den „Richtlinien für die Edition landesgeschichtlicher Quellen“, hg.v. Walter Heinemeyer, Marburg, Köln 1978.

⁵¹ Die fettgedruckten Worte in großer Auszeichnungsfraktur.

⁵² Seite 2 leer.

⁵³ Der ganze Satz bis *ieden* einschließlich in Auszeichnungsfraktur auf den ersten beiden Zeilen der Seite.

ge evangelische lehre nit allein lauter, rein und unverfalschet⁵⁴ vorzudragen und zu predigen, sonder auch die heilige und hochwirdige Sacramenta nach ordenung und Insatzung unsers hern Jhesu Christi auszudeilen und zu administiren. So befinden doch, das dissen dingen durch etzliche unter uns gesessene Kirchenthienere, so den bebstlichen traditionen und Ceremonien noch heimlich holt und anhengig seint, geburlicher weise nit gelebt und nach gesetzt wirdet, sondern das etzliche ministri neben der rechten lehr, die sie wol zum schein und allein darumb, das sie ires Inkommens nit ensetzet werden, eusserlich fueren und dreiben, doch im grond selbst nit gleuben, oder meinen, durch des boesen geistes, welcher von erschopfung der welt der warheit widerstrebt, auch zweifels ohne biß an ende der weldt der reinen und wharen christlichen lehre sich widersetzen und viler leuth besserong durch sein grimmiges erhalten und pflantzung der bebstlichen lehre verhindern wirdet, hochschedlich⁵⁵ Ingebens und anreizunge das bebstliche gift untermischen, auch mher leuth von der reinen lehr abhalten dan darin erbauen.

Welchem so in rechter Zeit nit statlich begegnet wurde, zu letzt anderst nicht dan ein Zerruttung [5] und unordnung, ja selen verderbens und neuhe Babsthumb geben.⁵⁶ Nach dem aber unß als dises orts von Gott gesetzter obrigkeit (die dan nit allein uffs eusserliche Regiment, sonder auch, ja vurnemblich uffsehens zu haben schuldig ist, das Gottes wort rein, lauter und clar im schwange gehe, demselbigen gelebt und alles dasjenige, so daran verhinderung thun mochte, abgeschaffet werde),⁵⁷ mit nichten solchs zu gedulden stehet, so hat uns dasselbig nit unpillich ursach gegeben, disen dingen weiter dan anfangs beschehen ist, nachzudencken. Auch mittel und wege an die handt zu nemen, wie und welcher gestalt alle bepstliche lehren und greuhel gruntlich mochten ausgereutet und dagegen gottis wordt und die erkente warheit zu unsern Zeitten nit allein mochte gehegt, sonder auch uff die nachkommen rein, lauter und clar gebracht werden. Und wiewol wir vor uns selbst in deme kein muehe, vleiß und arbeit an uns erwinden zu lassen seit derzeit hero gemeinet gewesen, wie auch noch, so haben wir doch dis vornemens ohne und sonder unserer Graveschaft Witgenstein Ingesessener, auch anderer auslendiger gotsforchtiger, gelerter und friedliebender Menner stattlichen Rath und bedenckens vor unß [6] selbst und allein nicht beschliessen, sonder derselbigen christlich bedenckens zuvor anhoeren und erlernen wollen. Derowegen

⁵⁴ Die letzten vier Worte fehlen in C.

⁵⁵ Vor *hochschedlich* in C: *und*.

⁵⁶ Nach *gebenen* in C: *wurde*.

⁵⁷ Nach der Klammer folgt in B und C: *schuldig und pflichtig ist*.

wir auch nicht underlassen, zu anrichtung und volnführung unsers vorhabens die obangezogenen personen zusamen zu erfordern, wie beschehen, denselbigen wir dhan durch unsere geschickte solchs unser anleigens der lengde haben vordragen und referiren, auch das sie unbeschwert sein wolten, gunstiglichen gesinnen und begeren lassen, sambt und neben unseren darzu abgefertigten thienern, uff kurtze, doch christliche mittel und wege bedacht und verholffen zu sein, damit dis unser gutherzigs vorhabens in das werck forderlichen gebracht und gerichtet werden mochte. Auf solchs haben nhun die erforderten und beschribenen personen sich gutwillig finden lassen. Auch sobald dis nachfolgend Reformation und ordnung gestelet und uns dieselbig zu erwegen und zu besichtigen uberreichen lassen, welche wir vor uns selbst nit allein mit vleisse belesen und erwogen, sonder auch folgend andern mher gelerten und gotsfurchtigen Mennern zu besichtigen und zu ponderiren uberschickt. Diweil nhun nit allein wir uns, sonder auch dieselbigen sich solch bedenckens als christlich, notwendig und nutz haben gefallen lassen, so uberreichen [7] wir euch obgenanten unsern underthanen, allen und jeden, in was wir den und standts die seint, niemant ußgescheiden, dieselbige von wordt zu worten hernachgesetzte Reformation und ordnung ernstlich gepitend und wollen, das ein jeder obgenante unser underthanen disser nachgesetzter Reformation und ordnung⁵⁸ sich in alle wege getreulichen halten, derselbigen geleben und nachkomen, auch keiner⁵⁹ in wenigen oder vilen dagegen handeln, thun oder vornemen solle noch wolle. Solchs gereicht zuzforderst zur ehr des Almechtigen, volgent aber zu eins jeden selen heil und wolfart. Mit diser anhangender erlernung: do jemants, wer der auch were, uber kurtz oder lanck, in wenigem oder vielem, hiegegen handeln, thun oder vornemen werde (als wir uns dessen doch zu niemands versehen), das wir, unser erben und nachkomen alsdhan den oder dieselbigen zu jeder Zeit, nach gelegenheit der brechenden personen und nach großheit des Excesses, ernstlich zu strafen gedencken. Darnach wisse sich ein jeder, schaden zuvorkomen, zu richten. Wir behalten auch unß und unsern erben in alle wege bevor, disse Reformation und ordnung zu mindern und [8] zu mheren, wie das die pilliche notturft zu jeder Zeit, Gottis wort gemeß, erfordern wirt.

Des zu urkund haben wir Wilhelm von Sein, Grave zu Witgenstein etc. obgemelt, unser angeborn Ingesigel an dise Reformation und ordnung wissentlichen thun drucken,⁶⁰ den ersten Dag des Monats Augusti

⁵⁸ Die letzten 14 Worte fehlen in C.

⁵⁹ *keiner* doppelt.

⁶⁰ Die hier angekündigte Besiegelung ist nicht vorgenommen worden.

im Jar von Christi unsers einigen erlosers und seligmachers geburt zu zelen funfftzehenhondert und funf und funftzigk.

[11⁶¹] II.] Die lehre belangendt

Erstlich ordnen und setzen wir, das keine andere Doctrin und lehr, dan die scriptura Canonica, das ist die heilige prophetische und apostolische lehre, in den kirchen in unser Graveschaft Witgenstein und darin gelegenen Ambten, Stetten, Flecken und Dorfern, geleret und geprediget werden solle. Dweil aber Confessio Augustana uns zu den rechten heubtstucken der heiligen geschrift als bei henden fueret, so sollen alle unsere underthanen, und sonderlich die pfarher und selsorger, die ermelte Confessionem Augustanam, das ist Augspurgisch becentnis, neben anderen gotlicher geschriftbuchern ser und vleissig lesen und von derselbigen bekentnis in geringen oder grossen mit nichten abschreiten, angesehen, das alle Stend des Reichs, so der christlichen und evangelischen lehre anhengig, dieselbig Augspurgisch Bekantnis gestellet und bestetig haben, wie auch alle evangelische Stende dieselbig schriftlichen bekentnis der Romischen keiserlichen Mayestät, unserm allergnedigsten herren, ubergeben, nach dis [12] heutigs dages vor unbestritten und unwiderlegt achten und halten.

III.] Vom Synodo, was daruff verhandelt, wie der in das werck und in sein wirckligkeit bracht. Auf wes uncosten der gehalten, auch wo er, wie oft im Jaer und zu was Zeit der gehalten, wie ein Camerarius erkoren werden, wie lang einer Camerarius pleiben und was dessen ambt sein solle

Dieweil aber dise lehr, in der angezognen Augspurgischen Confession oder bekantnis verfasst, fueglicher und stattlicher nicht, dan durch anrichtung eines christlichen Synodi bei den ministris und kirchen thiernern itzo und in kunftigen Zeiten kan oder mag erhalten und behalten werden, so ordnen und setzen wir, das nhun hinfurter eines jeden Jaerß der Synodus (so fern sich unser Graveschaft Witgenstein und darin gehorige Ambte, Stette, Flecken und Dorfer erstrecken) ein mhal, nemlich nach dem Osterfest, zu des Superintendenten gelegenheit, aber die visitation (davon hernach meldonge beschicht) zu zweihen unterschiedlichen mhalen, und nemlich das erst mhal kurtz nach dem heiligen Oesterfest [13] und das ander mhal acht dage ungeverlich vor oder

⁶¹ Seiten 9 und 10 leer.

nach Michaelis des ertzengels dage⁶², stattlich soll volnzozen und gehalten⁶³ werden.⁶⁴

[IV.] Uffm Sinodo aber werden vornemblich diese hernach gesetzten puncten und dinge verhandelt

Erstlichen die frage der lehr. Nemblich sollen jeder Zeit Superintendenten (des erwelung dan bei uns beruhen und stehen soll) mit vleisse befragen, wie sich die pfarher und kirchen thierer in irer lehr halten und wie sie sich darzu schicken.

Item ob sie auch ire geburliche predigen nachlassen und verseumen. Item und zum dritten sol der Superintendentens mit vleisse erfragen, wie sich ein jeder pastor oder kirchenthierer in hantreichung der hochwirdigen Sacrament halte.

Item zum virden, wie und ob sie auch die kirchen gebreuche gleichmessig und keiner dieselbige anderst dan der ander halte.

Item zum funften, wie sich ein jeder kirchen- [14] thierer halte in einem eusserlichen leben, wandel, wesen, bei weib, kindern, in und ausserhalb seines hauses.

Item zum sechsten, wie die Kirchenthierer die kirchen guetere, und ob sie die auch in guetem Bau, besserung und wesen halten.

Item zum Sibenten, ob sie auch irer kirchen guter der kirchen selbst abhendig machen, oder aber durch ire farlessigkeit usser der kirchen gebrauch und eigenthumb in frembde hend kommen lassen.

Item und zum letzten soll sich der Superintendentens vleissig befragen allerlei vorfallender sachen, so die kirchen bedreffen, als Ehesachen und andere geistliche fell, und fragen, damit solche uffm Synodo beratschlagt, auch, so es notig were, solche fell unß anbracht und bescheit darin gegeben werde, wes sich der kirchen thierer, under dem sich solcher handel zgedragen hat, darin verner halten solle, und unß einfalt und unwissenheit deren kirchenthienere in dem kein unordnong erfolge.

⁶² 29. September.

⁶³ *h* von *gehalten* wohl aus *f* korrigiert.

⁶⁴ Der letzte Satz vom Ende der Klammer an lautet in B und C: *zu zweien unterschiedlichen mahlen und nemblich das erst mahl, kurtz nach dem Heiligen oster fest und das ander mahl*

[V.] Wie und wodurch der Synodus in das werck und wirgklichkeit
bracht werden solle

[15] Damit aber alle obgemelte Stuck desto schleuniger in das werck
mogen gebracht werden, so erheischet die unvermeidliche noth, das wir
von Obrigkeit wegen ein christliche visitation anrichten und dieselbig
jarlichs halten lassen.

[VI.] Von der Visitation und was daruf verhandelt, wo, wenn und wie
oft im jaer die soll gehalten werden

Wollen wir zu stattlicher volnführung solcher visitation einen duglichen
und beständigen bephelhabere mit gnungsamem unserem gewalt und
volmacht obgedachtem Superintendenten beiordnen, und so der doits
oder anderer ursachen halb abstehen wurde, sollen und wollen wir und
unsere erben iederzeit und so oft das noth thut einen andern duglichen
bephelhaber an des abgegangenen stat unverzuglich hinwider verord-
nen.

Erstlich⁶⁵, so mhan zur Visitation greifet, soll an einem jeden ordt,
do die visitation gehalten wirdt, alle abgettische und abergleubige bilt-
nussen und gemelde, dergleichen die [16] uberflussige Altaria, an denen
viler leuth hertzen noch hangen, gantzlich abschaffet, darwider gelehrt
und geprediget werden. Auch uff den folgenden visitationibus gut
uffsehens beschehen⁶⁶, das solche abgeschaffte dinge heimlich nit wider
angerichtet werden und widderumb inschleichen, damit niemant zu
weitere abgotterei ursach gegeben werde.

Und sol volgend unser Superintendens sambt unserm zugeordneten
einem jeden pfarher ufferlegen und bephelen, so mhan caenam domini-
cam⁶⁷, dergleichen, so mhan den kinderdauf heldet, umb einheligkeit
und vergleichung willen den alten kirchenornat zu gebrauchen. Doch
soll das volck dabei vermhanet und gelert werden, das mhan solchen
ornat nit als ein notig ding behalte, sonder allein vor ein Ceremonien
brauche, und im fall, das die pfarkinder als an einem notwendigen stue-
cke daran cleben wollten, so soll solcher ornat mit unserm vorwissen
solange wider abgeschafft werden, bis das die abergleubische gedancken
deshalb wider gefallen seint.

*acht tage ungeverlich vor oder nach Michaels des Erzengels dage Stadlich soll vollentzogen und ge-
halten werden.*

⁶⁵ Davor in B und C die Abschnittsüberschrift: *Wass uff der visitation soll vorgenommen und
vorhandlet werden.*

⁶⁶ Anstelle von *beschehen* in C: *haben*.

⁶⁷ Lat.: Herren- bzw. Abendmahl.

Nachdem soll dan der Superintendens dise [17] folgende stücke erfragen, nemlich⁶⁸ wie sich ein iglicher pastor in seiner lehr halte.

Item wie sich ein iglicher pastor halte in hinreichung der heiligen hochwürdigen Sacramente.

Item wie sich ein jeder pastor halte in und ausserhalb seines Hauses bei weib, kindern und sonst in seinem gantzen leben, wandel und wesen.

Hinwiderumb⁶⁹ soll der Superintendens und unser zugeordneter mit allem vleysse sich erkondigen:

Erstlich, wie sich die pfarkinder und gemeinde halten gegen iren pfarher.

Item gegen das predigambt.

Item sonst in anderen kirchen gehorsam.

Item sollen die ubrigen stuck hieforn bei dem Synodo vermeldet, auch gefragt werden.

Und so sich also an dem pastor oder an der gemeinde oder etzlichen uß der gemeinde mangel befonde, soll der, an dem der mangel erscheint, [18] deshalb beredt und zur besserung vermhanet, und so entlich kein besserung erfolgen wollte, derselbig aus der christlichen gemeind⁷⁰ ußgeschlossen und gegen ihme volnfaren⁷¹ werden, wie folgend in dieser Reformation genugsame vorsehung gethan ist.⁷²

So aber der mangel wichtig were, soll derselbig uns selbst angegebene, und wes mhan sich darin halten solle, bescheit genommen, auch demselbigen also nachgesetzt werden.

Und dem pastor, den mhan visitiren soll, vorhien angezeigt werden, das er sich zur predig gegen die visitation geschickt und gefasset mache. Dieweil auch die erfahrung gibt, das etzlich pastores im predig Ampt gantz laß⁷³, auch uff ire predigen nicht, oder aber ser wenig studiren, und darnach uff die feier und andere predig dage uß den deutschen postillen⁷⁴ ohn alles Judicium und unterscheid herfurprengen, was sie von ungefehr behalten und sie gut duncket, und also irem Ambt der gebuere nit vurstehen, hierumb und zu verkomung solcher faulheit und

⁶⁸ *nemlich* fehlt in C.

⁶⁹ Offenbar sollte hier eine neue Abschnittsüberschrift eingefügt werden: *Hinwiderumb* ist im Original und in den Abschriften in Fraktur ausgeführt, der Rest des Satzes beginnt etwa zwei Zeilenabstände tiefer.

⁷⁰ Anstelle von *gemeind* in B: *gemeinschaft*.

⁷¹ Die letzten vier Worte fehlen in B und C.

⁷² Die letzten neuen Worte fehlen in B und C.

⁷³ Im Sinne von: lachs, nachlässig.

⁷⁴ Postille (post illa [verba textus]): Erläuterung eines Bibeltextes, wobei der Kommentar auf kleinere Textpassagen folgt. Hier im Sinne von: Erklärung eines Predigttextes in Homilieform.

mangels ordnen und wollen wir, das alle und jede pastores [19] alle und jede ihre predigen, die sie hinfurter zwischen den Synodis thun werden, in schriften verfassen und concipiren, das auch der Superinendens bewisen unsers befelhabers von einem jeden pfarhern seiner gethanen predtigen Concepta uff den visitationibus erfordern, die besichtigen und urtheilen, auch, so er unfleis darin spuren wurde, denselbigen kirchenthener darumb zu redde stellen und gegen die negste visitation fleissiger concepta zu uberlifferen befelen oder gewertig sein solle, das mhan solchs an uns werde gelangen lassen, und ihnen nit alleine zu Spott, sonder zu ungnade und in andere Strafen brengen werde.

[VII.] Von predigern und Irer annemunge

Nach dem sich vilmals zutregt, das nach abgang der voriger, auch aus mangel der inlendischen prediger etwa frembde gesellen, so unbekant, auch einer mit disem, ein ander mit einem anderen feel, laster oder Secten behaftet, zu kirchen dieneren annemen muß, welche, so sie angenommen, in kleinerer Zeit mher zerstoren dan vil frommer darnach [20] in grosser⁷⁵ Zeit wider aufrichten und bessern mogen, hierumb und so sich solcher fall begeben wurde, ordnen, setzen und wollen wir, so mhan einen frembden oder auslendigen prediger zum predig Ambt zulassen und annemen muß, das derselbig frembde prediger uffzuziehen und zur possession der vacirenden pfar nit zugelassen werden soll, er habe dan von den orten, da er vor gewesen ist, beide seines ehrlichen und zuchtigen lebens und auch der lehr guete und gewisse urkund und Zeugnisse.

Damit mhan auch wissen moge, ob er gesonder oder ungesonder lehr sei, soll er in seiner lehr und glauben wol und fleissig examinirt werden.

Auch [ist] zu erkundigen, ob er zu solchem ambt dienlich und annehmlich sei. So soll er ein offentlichen Sermon, ja so argkwon vorhanden, das er allein eine predig, darin er becant were, zu thun wisse, zwee oder mher sermones thun, und zu befindung solchs arckwons soll ihme der Superintendentens (wovor er ides mhal predigen soll) matheriam anzeugen und argumentum geben.

[21] Dem allem nach, so an seinem Testimonio, lehr, leben und kunst kein mangel vorhanden, deshalb er pillich solte und mochte verworfen⁷⁶ und reiciirt werden, soll er per impositionem manuum⁷⁷ bestetigt und confirmirt werden.

⁷⁵ Anstelle von *grosser* in C: *kleiner*.

⁷⁶ Danach getilgt: *werden*.

So aber die vitia⁷⁸ und mengel, die sich in synodis und visitationibus befinden werden, geburlich nit solten abgeschafft, auch durch den weg ordenlicher und gebuerlicher Strafe ferner verhuet und ufgehalten werden, wurde zuletzt⁷⁹ anders nichte dan mera licentia⁸⁰, dardurch man je lenger je erger und schnoder⁸¹ wirdet, erfolgen⁸². Hierumb und zu verhuetzung desselbigen sehen wir vor gut an, das unser befelthaber, den wir dem Superintendenten und visitatori zuordnen werden, alle vitia, mengel und gebrechen, die sich im Synodo, in visitatione und sonst begeben und zudragen, anhore, und uns dieselbigen nach gehaltenem Synodo und visitatione vermelde, auch von uns bescheits erwarte, wie und welcher gestalt solche mengel und vitia verbuesset und gestrafet werden sollen.

[22] [VIII.] Wovon der uncost, der uff den Synodum, dergleichen uff die visitationes, laufen wirdet, solle genommen und bezalet werden

Erstlich und sovil den uncosten, der uff den Synodum gehen wirdet, belangen thut, ordnen und setzen wir, das der von den gefellen⁸³ der Bruderschaften, dergleichen vom einkommen des kalandts⁸⁴ solle entrichtet werden.⁸⁵

Und im fall, das einig einkommens des kalandts oder der Bruderschaften in andere gebreuche gewandt were, so soll solchs wider los geben und zur underhaltung des Synodi wider gestelt werden.

Aber den uncosten, der uff die visitationes laufen wirdet, belangende, ordnen wir, das das einkommens der kirchenbewe oder fabricken⁸⁶ uberlegt und erkundigt werden solle, zu befindonge, ob man darvon etwas zu steur zu underhaltung der visitation haben moge. Und so etwas doher zu gueten zu haben were, sol dasselbige angenommen und in

⁷⁷ Lat: durch Handauflegung.

⁷⁸ Lat.: Fehler, Mängel.

⁷⁹ Die letzten drei Buchstaben von letzt aus nicht mehr erkennbaren Buchstaben korr.

⁸⁰ Lat.: absolute Willkür.

⁸¹ Im Sinne von: schnöder.

⁸² er von *erfolgen* auf einem ausgewischten *f*.

⁸³ Einkünfte in Geld oder Sachleistung.

⁸⁴ Kaland bzw. Kalandsbruderschaften: Bruderschaften von Geistlichen, denen sich auch Laien anschließen konnten. Der Name leitet sich vom ursprünglichen Versammlungstermin am Monattersten (lat. calendae) her. Anders als in Westfalen oder im benachbarten Siegerland ist von solchen Bruderschaften in Wittgenstein nur wenig bekannt. Lediglich in Laasphe ist eine solche Bruderschaft von 1484 bis 1540 nachweisbar. Vgl. Anm. 24.

⁸⁵ Vgl. Abschnitt 10 der hessischen Kastenordnung von 1530, gedruckt bei Sehling, Kirchenordnungen (wie Anm. 17), S. 68ff.

⁸⁶ Kirchengebäude bzw. Kirchenfabrik (von lat. fabrica ecclesiae): das Kirchenvermögen mit Ausnahme desjenigen Teils, welcher der Pfarrbesoldung dient.

ein Register verfasst, und das uberige, so noch mangeln wurde, aus den [23] Buessen, die uff den visitationibus gefallen, genommen und erstattet werden.

Im fall aber, das aus den kirchen fabricken garnichts zu erhaltung der visitation zu bekommen were, desfals sol aus den visitations Buessen aller uncost, der uff die visitationes lauffen wirt, genommen und verrichtet werden.

[IX.] Wo und an welchem ort der Synodus gehalten werden solle, und von Camerario, seinem Ambt, wie der erwelet und wie lange sein Ambt weren solle

Und nach deme vor gutt angesehen wirdt, das der Synodus zu Lasphe solte gehalten werden, so wollen wir hiemit solchs auch bewilligt und zugelassen haben. Doch so hernachmals ein gelegener ort in unser Graveschaft mochte bedacht werden, so wollen wir uns den Synodum daselbst hin zu verrucken, oder wo uns sunsten am gelegensten beducken wirt, hiermit vorbehalten haben.

[24] Dieweil auch one uncosten, inkeuffen⁸⁷ und ausgeben und geburliche rechnung der Synodus nit mag gehalten werden, hierumb und damit sich die personen in den Sinodum gehorig keiner uff den anderen zu verlassen, so sollen die personen in den Synodum gehorig jarlichs ein Camerarium erkiren⁸⁸, der gegen den Synodum wes notig einkeuffe, den disch bestelle und ehe vorscheidung⁸⁹ des Synodi von aller inname und ausgabe hinwider geburliche Rechnung und lieferung thue.

So aber noch zur Zeit nichts vorhanden, davon derselb Camerarius inzukeuffen und auszugeben habe⁹⁰, so wollen wir zu befurderung der sachen gegen den ersten Sinodum alle provision und vorsehung thun lassen, bis mhan sihet, wie und wovon solches wider erstattet werde, und soll also uffm⁹¹ erstkunfingen Synodo ein Camerarius, der gegen das kunftig Jaer alle ⁹² vorsehung thue, gekorn, und so der ein Jaer Camerarius gewesen, alsdan gegen das kunftig Jaer widerumb ein anderer uffs neuhe gekoren und erwelet werden. Doch die alten bedagten personen, [25] so zu solchem thun und wesen unvermoglich seint, sollen dises Ampts befreihet und enthebt sein und pleiben.

⁸⁷ Im Sinne von: Einkäufe.

⁸⁸ Im Sinne von: wählen.

⁸⁹ Im Sinne von: vor Beendigung.

⁹⁰ *habe* aus *haben* korr.

⁹¹ Danach wohl irrtümlich: *dem*.

⁹² Die folgende Passage bis zum nächsten Sternchen (*) (vgl. Anm.98) ist nicht in B vorhanden.

[X.] Von der Kirchenordnunge

Wiewol nun etliche Jaer here vilerlei kirchen Ordnongen im Reich Deutscher Nation durch gelerte gotsfurchtige Menner zusamen gedragen und gemacht worden, die auch zum deil offentlich im Druck außgangen seint, zweifelsohne uß disem sonderlichen bedencken, das ihnen die mißhelligkeit der kirchengebreuche zum eussersten misfallen; auch durch die erfahrung ersehen, das diejenigen, so noch unerbauhet⁹³ gewesen und sich ab geringen Dingen ergern⁹⁴ mochten, von wegen solcher mißordnungen, das es in einem lande, ja in einer kirchen anderst dan in der andern ist gehalten worden, mercklich gestossen⁹⁵ und geergert; und das also diejenigen, die erstlich dem Evangelio etwas zugehan gewesen, auch mit der Zeit zu volliger erkenntnis der warheit kommen weren, umb solcher mißordnung und ungleichheit [26] willen der evangelischen lehr (nicht ohne mercklichen schaden und nachteil) nit allein abfellig, sonder auch zuletzt uffs eusserst zugegen worden seint. Hierumb und dieweil die evangelischen lehr in disen landen noch frisch und ungeplantzet, und die leuth darin noch nicht, wiewol notig were, erbauhet, und also sich uß solcher ungleichformigen kirchen ordnungen im anfang leichtlich und mher ergern dan erbauen und bessern mochten, sonderlich aber zu verhütung unnötiger Ergernussen, sollen alle pfarher und ministry der kirchen sich der ordnung, so wir ihnen ehemals überschickt (allein dasjenig, in dem laut disser unser ordnung ander form und maß gegeben wirdt, usgenommen), gleich sonderlich so vil die Festa belangt,⁹⁶ eß einer wie der ander, und entlich keiner anderst dan der ander, in der kirchen ordnungen halten und vornemen.

[XI.] Von dem Inleiten der gewesenen Kintbetterin

Das Inleiten⁹⁷ der gewesenen Kintbetterin [27] belangende befinden wir allerlei mißbrauch, den wir aber hiemit gantzlich abgeschafft und uffgehoben, und demnach allen und jeden^{*98} kirchenthienern und selsorgeren obgerurter unser Graveschaft Witgenstein und darin gehoriger Amt, Stett, Flecken und pfarren, ernstlich ufferlegt und befolen haben

⁹³ Umschreibung für: katholisch.

⁹⁴ *er* leicht verwischt.

⁹⁵ Im Sinne von: Anstoß nehmen.

⁹⁶ Die letzten sechs Worte fehlen in C. Stattdessen findet sich dort: *und*.

⁹⁷ Einläuten der Kindbetterin: über diesen Brauch haben sich keine Informationen erhalten.

⁹⁸ Vgl. Anm. 92.

wollen, das sie in dem die alten papistische Ceremonien gantzlich fallen und diesen alten boesen brauch mit einer christlichen vermhanunge und unterweisung erstatten und verbessern sollen. Dagegen soll den ministris an den orten, da es noch breuchlich ist, ire alte recht⁹⁹ wie vor gefallen. Und werden angesehen, das mhan zu underhaltung der kirchenthierer nhun mhre nist¹⁰⁰ oder ser wenig steuret¹⁰¹, derhalb mhan, was von alters herkommen ist, desto genauher behalten muß.

[XII.] Vom Gotteskasten und Kastameisterei, auch von insamlen und auspendung der ingesamleten almossen

Also und wiewol ein gemeiner gotlicher [28] befelch, das sich ein jeder Christ der bruderlichen lib erinnern und die armen sich bepholen lassen sein solle, doch und insonderheit achten wir uns dragender obrigkeit halb, die sich vor andern der armen annemen soll pflichtig und schuldig sein, durch gute anrichtunge dis christlichen werck hogstes unsers vermogens¹⁰² zu befordern, und die in christlicher libe erkalten gemuth zu pruderlicher libe hinwider zu entzunden.

Befehlen derhalb vorß erste allen und ieden obgenanten kirchenthieneren ernstlich und wollen, das sie bei allen und jeden iren predigen die underthanen uß Gottis wort und mit allem vleisse anhalten und sie vermanen sollen, das irer jeder nach gelegenheit seins vermogens den haußarmen und gebrechlichen elenden mitteilen, helfen und steuern wolle.

Damit aber im schein des armuts die Almosen andern nit, dan den rechten und wharen Armen gehantreichet werden, so ordnen und wollen wir, das von nun an in allen unseren obgenanten kirchengemeine Gottis- [29] kasten mit zweien¹⁰³ verenderten schlossen und schlusseln uffgerichtet und gemacht, auch aus jeder pfarkirchen uß den sechs Senioren, die dan in jeder pfar erwelet sollen werden,¹⁰⁴ zwen¹⁰⁵ zu kastenmeistern angesetzt und dieselbigen mit eiden beladen werden, das sie alles dasjenig, so in den kasten gefellet,¹⁰⁶ in angesicht der gantzen

⁹⁹ Gemeint sind die Abgaben, die dem Pfarrer für bestimmte seelsorgerische Leistungen zustanden. Auf *recht* folgt in C: *nach*.

¹⁰⁰ Nichts.

¹⁰¹ Im Sinne von: beisteuert.

¹⁰² Im Sinne von: nach unserm besten (höchsten) Vermögen (Können).

¹⁰³ *dreien* in den Abschriften B und C.

¹⁰⁴ Die letzten 12 Worte fehlen in B und C.

¹⁰⁵ Danach in B und C: *alter gottsförchtiger eberlicher Menner*.

¹⁰⁶ Anstelle der letzten drei Worte in B und C: *sie oder sunst, mit den secklein, wie In anderen umbligen orten, in weberender predig und sonst, wie nachfolget umdragen, und die almusen von*

kirchen in die uffgerichte Gottiskasten inschutten sollen und darin kein untreu brauchen wollen. Es sollen auch die kastenmeister der schlussel einen, und der pfarher den andern in guter, sicherer gewarsame halten. Und sollen dieselbige kasten, so oft es noth,¹⁰⁷ durch die obgenanten¹⁰⁸ personen eins mhals eroffnet, und wes darin befunden, durch die kastenmeister, beiseins des¹⁰⁹ Superintendentis und uff den Dorfen in gegenwertigkeit des pastors, mit Rathe der Senioren, welche der armen und gebrechlichen wissens haben, außgegeben und under die armen¹¹⁰ distribuiert werden.

Wen sich auch hochzeiten und andere derglichen [30] ehrliche und zuchtige gesellschaften begeben, soll einer uß den kastenmeistern und je einer umb den andern, damit sich keiner der vilheit zu beschweren habe, mit einer Almusen buxen (die dan durch ein ide fabrick¹¹¹ darzu forderlich gemacht werden soll) erscheinen, die hochzeitsleuth und gest der armen, elenden gebrechlichkeit erinnern und umb gottes willen ihnen das heilig almus mitzudeilen bitten. Und wes er also insamlet, das alles soll obgenanter massen getreulich zum Gottiskasten reponirt und hinwider außgedeilt werden.

So auch einigerlei inkommens bei und hinder den kirchen oder sonst, das zu mißbrauch were angelegt gewesen, uber kurtz oder lang mochte befunden werden, dasselbig soll jederzeit zu behube des gotteskasten und den armen zu gute ingezogen und obgenanter massen außgedeilt werden.

[XIII.] Von der Kirchengzucht und Disciplin

[31] Und dweil an dem nit weniger gelegen sein will, das ein ordentlich und christlich wesen und Zucht gehegt und erhalten dan angerichtet werde, so auch die menschlichen gemuther ohne regulen und ordnungen von bosen nit leichtlich abzuhalten seint, hierumb so ordnen und

den kirchgenossen darin einsamen werden (So baldt sie umgangen, und die almusen uff gebaben). Zu den Gefällen vgl. Anm. 83.

¹⁰⁷ Anstelle der letzten 31 Worte in B: *wollen, des soll unser Zugeordeter befelhaber der Schlus sel einen Jeder kastenmeister auch einen In guter sicher gewarsame halten, und sollen die selbigen Gotteskasten zu allen und yeden visitationen.*

¹⁰⁸ Auf obgenanten folgt in C: *drey.*

¹⁰⁹ Danach in B: *visitatoris.*

¹¹⁰ In B und C anstelle der letzten 23 Worte: *unsers zugeordenten befelhabers uber Zelt auch maß die summa, so in einer jeden kirchen seit der letzten erofnung umb gottes willen In gelegen gemessen, uß eigentlichen angetzengt und entlich dasselbig mit unserem, auch unsers befelhabers, deßßglichen mit des Superintendenten und visitaoren Radt an ort und ende, da man weiß, das es noth und behalten sey, außgetheilt und.*

¹¹¹ Vgl. Anm. 86.

wollen wir, das in allen obgenanten unsern kirchen die rechte und wahre geistliche Zucht, so in ausschliessung der unbuesfertigen beruhedt, zu widerpringung und besserung der boesen und zu erhaltung der gueten und frommen widerumb uferichtet und fleissig gehalten werde. Damit aber die ermelte kirchenzucht desto mher und besser gehalten, sollen neben den pfarhern sechs¹¹² ehrliche Seniores genomen und erwelet werden, welche sampt und neben den pfarhern uff allerlei unzucht und laster vleissig uffmerckens haben, und solche befundene sunden und laster uff den visitationibus vordragen und anbringen sollen. Was nhun furter zu erhaltung solcher kirchen Zucht von nothen, das soll aus den uberschickten kirchen [32] Ordnungen (davon oben meldung beschehen ist) genomen und ferner in das werck gebracht werden.

[XIV.] Wie man prediger und pfarherren bekommen und dieselbigen unterhalten solle

Wir achten, es sei niemants so unverstendig, der bei sich selbs nicht abnemen moege, so mhan pfarher und prediger nicht haben oder bekommen mocht, welche als Instrumenta et organa dasjenige, so vor und nach verordnet und gesetzt ist, dreiben, leren und verrichten, das alsdhan alle satzung und ordnung unnutz, vergeblich und ohn frucht sein werden, derhalb dan von nothen, so mhan christliche predigen horen will, das mhan zuvor prediger und pfarher habe, die auch geburlichen underhalte, welche dem volck und gemeinden christlich predigen und lehren mogen.

Dieweil aber offentlig am dage, das zu disen Zeiten niemants oder aber ser wenig [33] leuthe also gesinnet sein, den predicanten steur und hilff zu thun, das sie ihrer bucher und Studien desto bas wharten und vleissiger predigen mochten, ja und dweil vil leuth also gesinnet, das sie die predigen, die sie doch umbsonst und vergeblich haben mochten, ungerne hoeren, zu geschweigen, das sie etwas uß dem irem zu nderhaltung der prediger geben und steuren solten, und also die pfarher und prediger zu disen Zeiten und hinfurter nicht krigen mogen, wes sie zuvor und von alters her nit fallen haben, so erfordert die noth, das mhan die gefelle¹¹³, so die pfarher von alters her gehabt, es sei vom opfer, vom kintdauf, hochzeiten, kranckenbesuchunge, begrebnissen, oder wes dessen sonsten ist, in wesen und in essen behalte und davon nichtst abgehen noch verkommen lasse.

¹¹² Anstelle von *sechs* in B und C: *etliche fromme*.

¹¹³ Vgl. Anm. 83

Doch und dweil unlaugar, das etliche gefelle, als die schmolten noesser¹¹⁴, von den pfargenossen erfordert werden, welche den armen gantz beschwerlich seint, auch den kirchenthieren allerlei boese nachsage [34] daraus erfolgt, solchs nhun zu verhueten, sollen die schmolten noesser von den orten, die noch gefallen, durch unsern befelchaber und Superintendenten mit unserm Rathe uff ein zimlichen werdt und gelt, das beid, pastorn und den armen, dreglich ist, gewirdigt, gesetzt und also hinforter verrichtet werden.

Nachdem auch vile¹¹⁵ gefelle zu unchristlichen Ceremonien und gebrauch seint gegeben und gestiftet¹¹⁶ worden, so sollen die pfarher und kirchenthierer solch abgottisch wesen lenger zu halten hiemit einst vor all¹¹⁷ entledigt, doch pflichtig und schuldig sein, anderst etwas, das zur ehr Gottes und zu erbauung und underweisung der pfarkinder dinstlich ist, mit Rath des Superintendenten, und je einen wie der ander, dagegen zu thun, damit nit gesagt werden moge, das die kirchenthierer ihre gefell umbsonst oder vergeblich einnemen und nichtst darfur thun.

Sonderlich aber anstat der vigilien¹¹⁸ sollen die [35] pastores leichpredigen thun, welche sie uß Spangenbergio¹¹⁹ und seinen predigen, die er und andere bei den leichen gethan und im druck usgangen seint, nemen und noch thuen mogen.

[XV.] Von Stipendien und Stipendiaten, ihrer verpflichtung, Examen und straeße

Wir haben auch bei uns bedacht und erwogen, das die kirchenthierer, so itzo im kirchendienst seint, nit allewegen leben, sonder dermhaleins und ein ieder zu¹²⁰ seiner Zeit vom licht diser welt nach gottes willen, wie andere leuth, doitchlich hinscheiden müssen. Und so mhan dhan

¹¹⁴ Vgl. Anm. 25.

¹¹⁵ Die letzten 81 Worte fehlen in B und C.

¹¹⁶ So in B und C. A hat *geschiftet*.

¹¹⁷ Im Sinne von: ein für allemal.

¹¹⁸ Von lat. *vigilia* = Nachtwache. Gemeint ist das Totenoffizium (*vigilia defuncti*), die Nachtwache an dem in der Kirche aufgebahrten Toten. Sie wird später zu bestimmten Zeitpunkten (z.B. Jahrestagen) wiederholt.

¹¹⁹ Johann Spangenberg (1484–1550), lutherischer Theologe, Verfasser zahlreicher geistlicher und didaktischer Schriften. Die Anweisung in der Kirchenordnung dürfte sich auf den folgenden Titel beziehen: *Funffzehnen Leichprediget [...] Darneben mehr denn LX. Temata, oder Sprüche, aus dem Alten Testament, Wittenberg [1545]*. Der Titel erschien auch in lateinischer Sprache: *Funebres contiones quindecim [...], Accesserunt themata paulo plus sexaginta, ex veteris Testamenti [...]*, Frankfurt 1548. Später (1598) wurde das Buch auch auf Dänisch herausgegeben.

¹²⁰ A: davor getilgt ein zweites *zu*.

mitler Zeit junge kirchenthierer nit erzogen und angehalten hette, die in der abgestorbenen statt dreten und ire gehapte Dinst vorter verwalten mochten, das dhan zuletzt durch mangel der Kirchenthierer die christliche lehr und underweisung gantzlich fallen und uffheren und zuletzt ein vihisch wesen daraus erfolgen werde. Derhalb und [36] zu verhaltung desselbigen wollen wir zu erster gelegenheit erkundigen lassen, wes die kirchenfabrice¹²¹, vacierende beneficia¹²² und dergleichen vor inkommens haben, auch wes leidlich denselbigen abzihen und solchs uff etzliche unser landkinder zu den Studiis dhienlich, nachdem uff solche gefel derer wenig oder vil mogen underhalten werden, keren und wenden, welche, ehe sie zu den stipendiis zugelassen werden, sich mit eignen henden, oder so sie alters halben sich noch nicht verpflichten konten, alsdhan ire alteren vor sie obligiren¹²³ und verschreiben, so sie schier oder morgen zum kirchendienst duglich und annemlich werden, das sie dhan ohne unser und unserer erben vorgunstigung in kein frembde land oder pfarren usser unser Graveschaft gelegen, zum kirchen dinst begeben sollen.

Wo auch einer oder mher Stipendiat kein altern oder sonsten freunde hetten, die sich vor sie obligiren wolten, sie auch selbst noch eins solchs alters weren, das sie zu wircklich [37] nicht verpflichten konten, und aber mhan zu ihnen guter hoffnung were, mag mhan von ihnen selbst noth halb schriftliche verpflichtung nemen, doch mit dem bescheide, so sie ad iustam aetatem¹²⁴ komen und sich bestendiglich verbinden mogen, das sie dhan ir vorige verschreibung ratificiren und bestetigen. Oder aber alles das, wes sie von den kirchen gefellen studiorum causa entpfangen hetten, unverlengt wider erstatten und vergnugen sollen.

Ehe auch einiger oder mher Stipendiaten zu einnehmung und niessung der Stipendien zugelassen werden, sollen sie vorhien durch unsern jederzeit Superintendenten dergleichen alle folgende halb jar vleissig examinirt werden, zu befindung, wes die Stipendiaten im Studio vor vleiß oder unfleiss angewendet, und ob sie sich gebessert oder geert¹²⁵ haben.

Im fall sich auch befinde, das irer einer oder mher im letzten Examine weniger dhan [38] im vorigen wisse, soll der schulmeister, der dhan allezeit bei dem Examine personlich gegenwertig sein soll, erstlich seins unfleisses halb durch den Superintendenten mit whorten ernstlich

¹²¹ Vgl. Anm. 96.

¹²² Lat.: nicht vergebene Pfünde.

¹²³ Im Sinne von: sich verpflichten.

¹²⁴ Lat.: in das angemessene Alter.

¹²⁵ Im Sinne von: verschlechtert.

gestraf, zu grosserem vleisse vermhanet, und dabei verwharnet werden, wo mhan im kunftigen examine bei den Stipendiaten, oder auch bei andern gemeinen schulern, darvon hernacher sonderliche versehung volgen wirt, gleichen unfleis spuren, werde mhan uns solchs von noth wegen vermelden, auch der schulmeister geburliche straf darumb gewertig sein müssen. Aber der Stipendiat soll seins unfleisses halb, sobald in gegenwertigkeit unsers Superintendenten mit der rueten viel oder wenig, nachdem der unfleiß groß oder klein befunden ist, gestraft und gezuchtiget, ihme auch dabei ernstlich gesagt werden, so er gegen das kunftig Examen nit mher und besser, dhan itzo ein mhal oder etzlich beschehen seihe, studirt haben, werde mhan ihme nit allein das Stipendium entziehen und solchs einem vleissigern Jungen eingeben, sonder auch aus sein elterlichen guten, so viel er vergeblich umbbracht und verzert hette, wider erstattet [39] nehmen. Und im fall, das er itzo kein elterlich gutter, oder den Erbfal noch nit erlebt hette, das mhan dan nit deweniger hernachmals, wen sich der eltern doittfell begeben und zudragen werde, solchen vergeblichen uff ihn gewenten costen aus seinem andeil elterlichen guts vor allen dingen wider bezalet nemen werde. Zu was spots und schaden ihme solchs gelangen werde, hab er selbst zu bedrachten und sich durch den weg vleissigen studirens darvor zu hueden, wie dan der Superintendens solchs dem Stipendiaten, nach gelegenheit seins verstentnis, besser und weitleufftger wol wirt vorzuhalten wissen.

[XVI.] Von Schulen und Schulmeistern im gemein

Wissen wir uns, Gott lob, wol zu berichten, das nit ein kleines daran gelegen ist, und das baid, geistlich und weltlich regiment, in der schulen anfangen und allerlei geistliches und weltliches standes thierer daraus müssen genomen werden, wo auch die schulmeister und pedagogi gelerter und vleissiger, [40] das dhan ire schuler, die sonst zun studiis dienlich, auch desto geschickter werden. Hierumb setzen und ordnen wir, das diejenigen, so die schulmeister uß alter gewonheit zu bestellen und zu setzen haben, so oft ihnen eins schulmeisters¹²⁶ von nothen ist, mit Rath und willen unsers Superintendenten, der sich der kunst und lehr mher und besser dan einfaltige leihen¹²⁷, bei denen die annemung der Schulmeister bisher gestanden ist, verstehet und wissen mag, wer der Jungent nutzer oder undienlicher seihe etc. nach einem gotsfurchtigen gelerten Schulmeister, der erbares wesens und wandels und nit, wie

¹²⁶ Danach in B und C: *oder underschulmeisters.*

¹²⁷ Im Sinne von: Laien.

etzlich leichtfertige, versoffen und in verwaltung seins ampts laß und faul seihe, drachten und annemen.

Demselbigen soll erstlich befohlen werden, dem Superintendenten, auch dem pfarher, des orts die schul ist, gehorsam und gewertig zu sein. Zum andern, das er seines Ambts vleissig und dermassen auswarten wolle, das mhan nit ursach haben moge, ihnen seins [41] unfleisses oder anderer ursachen halb bei uns anzudragen und zu verclagen.

Item, das er die Studiosos und schuler nit mit feusten, stecken oder rueten unb den kopf,¹²⁸ noch mit fussen dreten soll, wie etlich grobe Esel thuen, so die schuler mit solcher ungereumbter straeffe den studiis feint und gehas machen, sonder soll sie moderate mit der rueten strafen und zuchtigen.

Item, das er seinen schulern ufferlegen und sie darzu halten solle, hien und wieder nicht uff den gassen in der Statt nach dabaussen zu laufen, wild und wust zu sein, sonder sie darumb vleissig strafen soll.

Item die schuler anzuhalten, vor herren, Grevin, Edlen und anderen ehrlichen, auch alten bedagten leuten ire bareten abzuziehen, und ad bonos mores¹²⁹ mit ernst anzuweisen, und solchs durch sonderliche dazu verordente buben animadvertiren¹³⁰ zu lassen, und die, so es uberschreiten, mit der rueten strafen.

Item, das er den schulern die kalte wasser [42] bade, darin etwa, wie die erfahrung gibt, etzliche ersoffen und elendig umbkomen seint, in keinigen weg gestatten noch zulassen soll.

Item, das er keinem schuler gestatten soll, dolchen, messer und dergleichen, damit sich die schuler etwa aus kindischer dorheit bis uffs leben oder sonst schedlich verletzen, zu dragen.

Item, das er nit gestatten soll, das seine schuler zersetzte und zerschnittene kleider, den riffianern, Spitzbuben und andern leichtfertigen leuten gleich, machen lassen andragen, und so das beschehe, sie darumb zu strafen.

Item, das er sein schulern nicht gestatten solle, sich uff die Schloß in die reisige Stell, noch sonsten in die herbergen zu den frembden gesten zu verkriechen, und die pferd in das wasser in und auß helfen zu reiten, sonder etlich schuler daruf zustellen, die deßhalb aufsehens haben und solchs, so eß geschehe, anzeigen.

[43] Item sein schulern ernstlich zu befelen, daheim, so mhan essen will oder gessen hat, das benedicite und gratias, dergleichen, so man abents und morgens schlafen gehet und uffstehet, sich segnen und vleissig beten.

¹²⁸ Danach in B und C: *und under die augen schlagen, auch nit mit buchern werfen.*

¹²⁹ Lat.: zu guten Sitten.

¹³⁰ Lat.: darauf Acht geben zu lassen.

Item soll er sonderlich uffsehens haben, das seine schuler ire haer gekembt, sich under den augen, auch ire hent¹³¹ sauber geweschen haben, und so das nicht beschehen, sie jeder Zeit darumb zu strafen.

Item uffachtung haben, wie die schuler ire bucher sauber oder un-sauber halten, und nach befindung sie darumb strafen.

Item die schuler, so darzu duglichen¹³² seint, vleissig anhalten, das sie wol lesen und schreiben lernen, auch ire scripta mit vleisse zu ubers-ehen und zu emendiren, damit die schuler, so von wegen irer altern armuts zu volligem Studiren nicht mochten underhalten werden, je zum wenigsten das schreiben und lesen fassen, welchs ihnen hernachmals in vilerlei wege vordreglichen und dinstlichen ist.

[44] Was sonst den schulern vor lectiones vorzusehen¹³³ von noten sein will, das soll mit unsers jeden Zeit Superintendentis rathe beschehen, damit die schuler ehe gebuerlicher Zeit nit zu hoch gefuerdt oder sonst verseumbt und negligirt werden.

Dieweil auch die feiertage nit zum mussiggange und anderer unnutzer deidung, sonder umb des willen, das die menschlichen gedanken, so die vergangene dage uff eusserliche vergenckliche dinge gestanden, dan uffhoren und uff das ewig gerichtet werden. Auch das mhan predig horen, und was gottes gnediger will und dabei, was er von unß haben, wie er geehret sein wille und wie wir entlich from und selig werden mogen, lernen sollen etc.

Hierumb so sollen die schulmeister iren schulern die feiertage vil weniger dan uff ander werckeldage hien und wider uff der gassen zu laufen und allerlei schalckheit, wie gewonlich, anzurichten, verhengens noch gestalten, sonder ihnen jedes feirtages nach dem Mittags Essen zum wenigsten eine Stunde [45] ein lection ex sacris¹³⁴ und uß dem Catechismo nach gelegenheit der schuler verstandes und geschicklichkeit mit vleisse thun. Soll auch am volgenden Feirtag zur selbigen Zeit die schuler, wes sie in den negsten lection behalten, erstlich anhoren und mit ihnen vleissig repetiren, damit auch die schuler gegen den nechstkunftigen feirtag wider zu studiren haben und des gassen laufens vergessen. Ihnen alsdhan nach gehaltener repetition widerumb ein lection thuen, uff die sie die folgende Zeit, so sie sonst mit gassen laufen zubrechten, zu studiren haben. Auß welchem dhan vilfeltiger nutz erfolget, dan erstlich wirt Gottis ehre gefurdert und sein name, wie uns solchs im heiligen vater unser zu thun befohlen ist, geheiligt. Zum andern werden die schuler erinnert, das sie ein vater im himmel haben,

¹³¹ *hemdt* in B.

¹³² Im Sinne von: tauglich.

¹³³ In B findet sich: *vorzuleghen*, in C steht: *vorzulesen*.

¹³⁴ Lat.: aus den heiligen [Schriften].

auch underweisen, wie sie den erkennen und ihnen ehren sollen. Entlich auch zu bedrachten, das sie von dem leib, sel, verstant und alles haben, wie sie¹³⁵ sich dessen gebrauchen und die ewige straf entpflihen sollen und mogen. Zum dritten ubet der schulmeister [46] durch solche lehre sich selbst, und kombt also durch diß Exercitum¹³⁶ in erkantnis der warheit, dazu er ausserhalb derselbigen exercitii gar nit, oder aber je nit so recht und wol als nhun kommen were. Und zum virdten verpleibet die Zeit, das schulmeister und schuler solchen heilsamen dinge ab- und ußwarten, vilerlei boeses, das sonst beide bei Schulmeistern und discipulen¹³⁷ ingerissen were und uberhant genommen hette.

Die schulmeister sollen auch in iren schulen und unter iren discipulen gut und ordenliche regiment mit wissen des Superintendenten anrichten, als mit ansetzunge der Custodum¹³⁸.

Item mit verordnung etzlicher schuler, so die tarde venientes¹³⁹. Item die Currentes in plateis¹⁴⁰. Item die temerarios¹⁴¹, so boese geberde und schalckhaftige wordt faren lassen und allerlei leckerei anstiften. Auch diejenigen, so zwischen der predig und sonst in lectionibus schwetzen und vantasiren, mit vleisse uffschreiben. Welche die schulmeister verzeichnet nemen [47] und nach gelegenheit das excesses mit der rueten darumb zuchtigen und strafen sollen.

[XVII.] Von beuhen¹⁴² und behausunge der predicanten und pfarher zu den pastoreien gehorig

Nachdem leider in allerlei Stenden die menschlichen gemuther uff das weltlich und vergencklich gut gerichtet, das auch etwa die selensorger und pfarher (wie solchs die erfahrung gibt) allein das inkommens irer pfarren suchen, aber dabei (wie sie doch zu thun schuldig seint) mit nichten gedencken oder trachten, wie die pfarbeue in geburlichem wesen und besserung mochten erhalten werden, und etwa umb einer kleinen anlage willen gute beuhe, die noch lange wol hetten stehen mogen, in abganck kommen, ja vilmals gar zerfallen lassen, also das mhan darnach zu wider ufrichtung solcher beuhe etwa ein gulden anwenden muß, da mhan vorhien und zu rechter Zeit nur eins weißpfenning hirzu

¹³⁵ Im Original irrtümlich *sich*.

¹³⁶ Lat.: Übung.

¹³⁷ Lat.: Schülern.

¹³⁸ Lat.: der Wächter, hier vielleicht besser: Aufpasser.

¹³⁹ Lat.: die zu spät Kommenden.

¹⁴⁰ Lat.: die auf den Straßen herumlaufenden.

¹⁴¹ Lat.: die Wilden.

¹⁴² Gebäude.

were bedurfftig gewesen, und aber [48] solchs nit allein unß und unsern erben gegen kunfftigen Zeiten an und in unsern geholtze, sonder auch den kirchgenossen, so zu solchen beuhen zu helfen verpflichtet, zu mercklichem schaden gereichen, und je lenger je mehr beschwerlicher gefallen wurde, zu geschweigen, das sie die pastores selbst entlich mit zuschiessen und allerlei beschwerligkeit, deren sie sonst, da sie zu rechter Zeit, wie sich gebueret, gebessert hetten, müssen dragen helfen¹⁴³. Indem aber die kirchenthierer, so den abgestorbenen farlessigen pastoreibus nachfolgen und in solche verfallene beuhe komen und der Renten vorhien nicht, oder aber umb ein kleines genossen haben, vernemblich beschwerdt werden, zu dem, das solchs etwa ein ursach ist, das mhan in solche verfallene pastoreien kein dugliche¹⁴⁴ predicanten bekommen, sonder ungelerte leuth wol annemen muß, an der stat mhan sonst gelerter leuth gnug hette haben und bekommen mogen, und also die pfarren mit dienern entweder ubel versehen oder gar vaciren müssen, dardurch dhan das volck wild und gotloß, und die gottliche [49] lehr und ehr dardurch mercklich verhindert wirdet, hierumb so ordnen und wollen wir, das alle pastoreien und pfarren durch den Superintendenten, unsern befelchaber und die Seniores eins iden orts (welche dan einen Zimmerman, der des Bauhens und wie den gebrechlichen Beuhen zu helfen wissens habe, zu sich zu nemen gut moge und macht haben sollen) besichtigen. Auch, wie jede pfarbeuhe geschaffen seihen, in schrifte verfasst werden. Mit diesem sonderlichen anhang, dweil es den vermogenden nit allein beschwerlich, sonder auch vielen armen pastoribus unmglich ist, uff iren kosten neuhe pfarheuser und andere notturfftige beuhe, die doch nit ir und iren weib und kinderen, sonder entlich bei der pfar pleiben, zu erbauhen, welche pastoreien verfallen und baufellig befonden werden, das dieselbigen forderlich wider sollen angerichtet und erbauhet werden. Also das unser waltfurster¹⁴⁵ von unserentwegen aus unserem gewelde¹⁴⁶ dazu geburliche beholtzunge geben, und die nachburn, so in solche pfar oder pastorei [50] gehorigk, sollich holtz furen, den Bau zimmeren, uffschlagen, kleiben und in dach bringen einander helfen sollen. Welchs so beschehen ist, soll denselbigen pastoribus, dergleichen denjenigen, so noch gute heuser gehabt, bei unserer schweren ungnade und strafe durch den Superintendenten, in beiwesen unsers zugeordneten befelchabers, befohlen und geboten werden, von nhun an solche heuser und beuhe in gutem wesen und

¹⁴³ Danach folgt wohl irrtümlich: *enthaben*.

¹⁴⁴ Im Sinne von: taugliche, geeignete.

¹⁴⁵ Waldförster.

¹⁴⁶ Gemeint ist der gräfliche Wald.

besserung zu halten. Es soll auch zu iden visitation[en] fleissig uffse-
hens beschehen, das deme also in alwege nachkomen und gelebt werde.
Befonde sich auch hernachmals über kurtz oder langk, das einer oder
mer pastor solchs verachten und die Beuhe in geburlicher besserunge
nit gehalten wurden, so sollen der Superintendens und unser zugeord-
neter befelchaber an unserer stat macht und fug haben, alles, wes jedes
orts notig und durch die pastores verseumbt ist, bauhen zu lassen. Sol-
len auch dem oder den pastoribus, so solchen bauhe hetten thun sollen,
doch solchs auß verechtligkeit nachgelassen, alles ihres gefels¹⁴⁷ [51]
und einkommens, weder heller oder pfenning, folgen lassen, so lange,
das sie solchen uncosten gantzlich erstattet haben. Und sol nit dewenig-
er der verbrochend pastor deshalb von unß eusserliche straff gewertig
sein. Wo auch die pastores ire gefelle ehe vorrichtung solcher refection
und besserung gantzlich eingenomen hetten, so soll in derer verbro-
chender pastoren haußradt und in alles das, was er hat, gegriffen, und
solang daraus und davon gegeben werden, biß dasjenige alles entricht
und vergnugt ist, das uff solche besserung und beuhe gewent¹⁴⁸ und
gelaufen ist. Und soll ob dem allem stedt und fest gehalten werden,
damit alle pastores desto mher zu vermercken, das wir disen dingen in
alle wege unverbruchlich wollen gelebt haben, wie es dhan die pilligkeit
und die hohe notturft also erheischet.

[XVIII.] Von onderscheide der geistlichen Zucht und der eusserlichen
straf, so die Obrigkeit den uberdreteren am leibe oder am gelde an und
ufferlegt

[52] Es dregt sich etwa zu, das ein laster oder grosse sunde, die beide,
geistliche und eusserliche strafe uf sich dregt, ehe und zuvor die visita-
tion gehalten, volnbracht und begangen wirdet. Solte nhun die weltliche
Oberigkeit mit der verdienten weltlichen strafe uff die geistliche Zucht,
und hinwider die geistliche discipline uff der Oberigkeit und weltliche
strafe stillhalten und warten, solchs were mher zu hegung und pflant-
zung, dan zu abschaffung schendliches lebens, sunde und laster forder-
lich und dienlich. Dan der, so solche grobe sunde und laster begangen
hette, mochte durch solche stillhaltens schub und verzugk¹⁴⁹ umb ver-
meidung willen der weltlichen straf nit allein verfluchtig, sonder auch
entlich ableibig werden und sterben. Alsdhan blibe nit alleine der uber-
dreter ungestrafet, sonder auch die christliche gemeinde, in der solch

¹⁴⁷ Gefälle. Vgl. Anm. 83.

¹⁴⁸ Im Sinne von: gewandt bzw. aufgewandt.

¹⁴⁹ Aufschub und Verzug.

laster begangen were, geergert und unreconciliirt. Solchs zu verhueten wollen und ordnen wir, das in solchen fellen und so oft sich sunden und laster begeben, die beide, geistlicher disciplin und weltlicher strafen wurdig seindt, die [53] weltliche Oberigkeit uff die geistliche Zucht mit der Strafe zu verziehen¹⁵⁰ nit schuldig sein soll, sonder so oft uns oder unsern Erben (als dis orts weltlicher oberigkeit) ein solcher fall vorkumbt, sollen und wollen wir und unsere erben sopald gegen den verbrechern mit der weltlichen strafe procediren und fortfaren. Also und wengleich der uberdreter eine leibstrafe erduldet, als das er in haft und gefengknus eine Zeit langk gesessen were oder das er sonsten unß oder unsern Erben eine geltstrafe, als der weltlichen obrigkeit, gegeben und erlegt hette. Doch und dieweil der uberdreter seine mitglieder und kirchgenossen, so er durch sein schentlich thun und wesen bedruckt, beleidigt¹⁵¹ und geergert hette, mit erlegung der geltstrafe oder mit eruldung der gefenklichen haft gebuerlicher weise und genugsam noch nit versoenet und reconciliirt¹⁵² hat, auch und dieweil der pfarher dardurch noch nit weiß, ob dem verbrecher seine begangene missethat getreulich und hertzlich leidt, gewillet und gemeint sey, sein ergerlich und vorruckt [54] sundiges leben hinfurter zu besseren, soll derselbige ubertreter und grobe Sunder in die christliche gemeine eher nit, er habe dan vor seinem pfarhern und selsorger gnugsame und ware Zeichen von sich gegeben, das ihme sein ergerlich leben zu bessern gantzlich angelegen seihe, er auch seine kirchgenossen wider reconciliirt habe, uffgenommen werden, und soll ihnen noch keinen dergleichen sunder schutzen oder freihen, das er vorwenden und sagen wollte, er hette uns oder unseren Erben einige geltstrafe gegeben oder were sunsten von wegen seines verbruchs mit dem Leibe in Haft gesessen etc., lassen derhalben der kirchen ire geistliche disciplinen in alle wege, wir oder unsere Erben haben die verbrecher weltlich getzuchtiget, gestrafet oder nicht. Gantzlicher versehung, solches werde vile leuth, die umb einer gelt peen¹⁵³ willen von sunden nicht leichtlich abzuhalten weren, vom boesen abwendig machen.

¹⁵⁰ *verziehen* ist wohl irrtümlich verschrieben. Stimmiger ist die Wendung in B und C: *vollentziehen*.

¹⁵¹ Davor unter einem Tintenfleck: *bel*.

¹⁵² Latinisiert: versöhnt.

¹⁵³ Geldstrafe.

[XIX.] Von weltlicher Ruege und wie es damit sol gehalten werden

Wiewol in etlichen evangelischen landen uf [55] den visitationibus nit allein die geistliche, sonder auch andere fragen, die doch zu disem thun und vornehmen proprie nit gehorig seint, geruget, anpracht, uffgeschriben und volgent verbusset werden, doch und dieweil solchs von vilen leuthen und sonderlich von Mißgnornern der evangelischen lehr vor ein pecuniarium aucupium¹⁵⁴, das ist vor ein geltvinantz, verstanden und gehalten wirdt, auch und diweil viel Christen durch disen weg, den sie mher uff einbringung der armen geldes und guedes, dan umb besserung willen des lebens erfunden sein, vornemen, heftig, jha mher geergert dan zur besserung gebracht werden, so wollen wir vor unß mit warheit ungerne nachsagen lassen, das wir underm¹⁵⁵ schein der evangelischen lehr gelt und guet zusamenzubringen und zu erschreppeln bedacht oder gemeint weren. Derhalb und zu entpfliehung alles Arckwhons befelen wir hiemit vilgedachten unserem Superintendenten und zugeordneten befelchhabern ernstlich und wollen, das sie sich der weltlichen [56] sachen und hendel, die ohne das ihren sonderen wegk und straffe haben, in allewege mussig stehen und sich keiner sachen weiter dan die eigentlich in die geistliche Zucht von alters hero gehoren, unternehmen und beladen, und also nit alleine uns und unsere erben boeser nachsage, sunder auch sich selbst argwoniger ufflage und bezichtigung, als das sie ihre Sichelen in frembden ehren ansetzen solten, endledigen. Dan wir das eusserliche Regiment und die geistliche sachen und handel unterscheidlich gehalten und gar nicht durcheinander gemischt haben wollen, welchs dhan, so eß geschehe, mehr zerstoren dan besseren und erbauen wurde. Darnach wissen sie sich zu halten¹⁵⁶.

Nicolaus Cellus¹⁵⁷ pastor Lasphensis¹⁵⁸ ecclesiae subscripsit¹⁵⁹.

Hermannus Smalcze¹⁶⁰ subscripsit Berleburg¹⁶¹

Johannes Kuno¹⁶² subscripsit Feudingen¹⁶³

¹⁵⁴ Lat.: Geldhaschen.

¹⁵⁵ Davor getilgt: *unse*.

¹⁵⁶ *zu richten* B.

¹⁵⁷ Zu Nikolaus Zell vgl.o. Anm. 15.

¹⁵⁸ Laasphe.

¹⁵⁹ Lat. *subscripsit*: er hat unterschrieben.

¹⁶⁰ Hermann Schmalz, gebürtig aus Raumland, seit 1516 katholischer Pfarrer in Berleburg, ab 1534 zum Übertritt zur evangelischen Lehre gezwungen, 1568 in Berleburg gestorben. Vgl. Bauks (wie Anm. 15), Nr. 5466.

¹⁶¹ *Berleburg* von der Hand Zells hinzugefügt.

¹⁶² Johannes Kuhn, gebürtig aus Banfe, 1522 Pfarrer in Feudingen, 1561 in Elsoff. Gestorben 1565. Vgl. Bauks (wie Anm. 15), Nr. 3571.

¹⁶³ *Feudingen* von der Hand Zells hinzugefügt.

Johannes Cyr. ¹⁶⁴ subscripsit	Elsaff ¹⁶⁵
An statt hern Baltasars [sic!] Cleinhens ¹⁶⁶	Johann Dreusch ¹⁶⁷ , keiserlicher notarius, erbeten. Subscripsit.
Mathias ¹⁶⁸ Arfeldensis subscripsit	Arfelden ¹⁶⁹
Johannes Ludmelius ¹⁷⁰ subscripsit	Wenigshausen ¹⁷¹
Paulus Asphe ¹⁷² subscripsit	Rhumland ¹⁷³
[57] Girckhausen ¹⁷⁴	Ioannes Coloniensis ¹⁷⁵ subscripsit
Ermgartinbrucken ¹⁷⁶	Joachus Urceus ¹⁷⁷ subscripsit

Ego Jacobus Meckius¹⁷⁸ in¹⁷⁹ omnibus, que ad ludimoderatorum pertinent, obedienciam¹⁸⁰ gesturum¹⁸¹ chirographo¹⁸² attestor.
 Valentinus Vucillburgk¹⁸³ ludimoderator Laßpheensium polliceor manu propria se obsecurum huic conformationi.

- ¹⁶⁴ Johannes Kirstein, wohl aus Halberstadt, ab 1546 Pfarrer in Elsoff. Weiteres ist nicht bekannt. Vgl. Bauks (wie Anm. 15), Nr. 3170 (dort als Georg K.).
- ¹⁶⁵ *Elsaff* (= Elsoff) von der Hand Zells hinzugefügt.
- ¹⁶⁶ Bartholomäus Kleinhenn, Pfarrer in Fischelbach, 1555 als Schloßkaplan auf Schloß Wittgenstein belegt. Vgl. Bauks (wie Anm. 15), Nr. 3200.
- ¹⁶⁷ Über Dreusch ist ansonsten nichts bekannt.
- ¹⁶⁸ Matthias Streithoff (Sartorius), seit 1522 Pfarrer in Arfeld, 1558 dort gestorben. Vgl. Bauks (wie Anm. 15), Nr. 5299
- ¹⁶⁹ *Arfelden* (= Arfeld) von der Hand Zells hinzugefügt.
- ¹⁷⁰ Winckel, Leben Casimirs (wie Anm. 2), S. 49, liest irrtümlich *Leidenius*. Die meisten späteren Autoren übernehmen diese Graphie von ihm. Über diesen Mann konnte nichts weiter ermittelt werden.
- ¹⁷¹ *Wenigshausen* (= Wingeshausen) von der Hand Zells hinzugefügt.
- ¹⁷² Zu Paul Asphe vgl.o. Anm. 34.
- ¹⁷³ *Rhumland* (=Raumland) von der Hand Zells hinzugefügt.
- ¹⁷⁴ *Girckhausen* (= Girkhausen) von der Hand Zells hinzugefügt.
- ¹⁷⁵ Johann bzw. Johannes Guden (Gudanus, Gudenius), gebürtig aus Köln, 1552 Pfarrer in Jena, 1555 in Girkhausen nachgewiesen. Dort 1587 gestorben. Vgl. Bauks (wie Anm. 15), Nr. 2169.
- ¹⁷⁶ *Ermgartinbrucken* (= Erndtebrück) von der Hand Zells hinzugefügt.
- ¹⁷⁷ Joachim Krug (Krug, Urceus), gebürtig aus Marburg, 1555 als Pfarrer in Erndtebrück belegt, ca. 1578 dort gestorben. Vgl. Bauks (wie Anm. 15), Nr. 3512.
- ¹⁷⁸ Über Jacob Meck ist nichts weiter bekannt. Vielleicht ist er identisch mit jenem Pfarrer Meckel aus Schüllar, der um 1550 „wegen vollständiger Verbauerung“ nach Berleburg versetzt wurde. Vgl. Hinsberg, Kirchengemeinde Berleburg (wie Anm. 4), S. 19f.
- ¹⁷⁹ Davor getilgt: *omnia*.
- ¹⁸⁰ Nach den ersten beiden Buchstaben von *obedienciam* vier oder fünf weitere Buchstaben ausgestrichen.
- ¹⁸¹ Vor *gesturum* vier oder fünf Buchstaben über der Zeile und ein Einfügungszeichen getilgt.
- ¹⁸² Vor *chirographo* getilgt: *quod*.
- ¹⁸³ Wied, Schulen (wie Anm. 18), S. 13, verliest irrtümlich zu *Vurittburg*. Über Vucillburgk (bzw. Weilburg) ließ sich sonst nichts ermitteln.

Exhibita et publicata est presens reformatio per Bartholomeum Whern et Ioannem Dreuschium¹⁸⁴ generosorum Comitum a Wittgenstein etc. secretarium et Consiliarium 4. Novembris Anno a nato Christo 1555.¹⁸⁵

[58] Volgen die verordnete Camerarii:

Her Johan Koch¹⁸⁶ von Eilsoff¹⁸⁷,

sein successor und im fall der noth administrator,

her Mathias Sartorius pfarrher zu Arfelden¹⁸⁸.

¹⁸⁴ Über die beiden letztgenannten Personen ließ sich nichts ermitteln.

¹⁸⁵ Übersetzung der drei lateinischen Sätze: Ich Jacob Meck, bestätige mit meiner Unterschrift, daß ich allen Dingen [der Ordnung], die sich auf den Lehrer beziehen, Gehorsam leisten werde. Valentin Vucillburgk, Lehrer der Laaspher, verspreche durch meine Unterschrift, daß ich diesem Wortlaut [sc. der Ordnung] befolgen werde. Diese Reform[ordnung] ist ausgegeben und publiziert worden durch Bartholomeus Whern und Johannes Dreusch, der gnädigen Grafen von Wittgenstein Sekretär und Rat am 4. November im Jahr nach der Geburt Christi 1555.

¹⁸⁶ Über Koch konnte nichts weiter ermittelt werden.

¹⁸⁷ Vor *Eilsoff* getilgt: *Arfelden*.

¹⁸⁸ Davor getilgt: *Élk*.